

Kreis Düren

Der Landrat



Landschaftsplan 5 Aldenhoven/ Linnich-West

Planerstellung:

Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren
Grontmij GmbH, Mönchengladbach und Koblenz

Landschaftsplan 5

Aldenhoven/ Linnich-West

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	III
0.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Landschaftsplanes	III
0.2	Räumlicher Geltungsbereich	IV
0.3	Bestandteile des Landschaftsplanes	V
0.4	Umsetzung	VI
0.5	Verfahrensablauf	VII
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	1
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	3
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente	7
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.	12
1.4	Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung	13
1.5	Entwicklungsziel 5 Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BNatSchG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt	14
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	15
2.1	Naturschutzgebiete	17
2.2	Landschaftsschutzgebiete	42
2.3	Naturdenkmale	64
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	75

3.	Zweckbestimmung für Brachflächen	109
3.1	Natürliche Entwicklung	109
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise	109
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	110
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	110
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	110
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	111
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	112
5.1	Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Grünland und Rain-Ansaaten	114
5.2	Anlage naturnaher Lebensräume	120
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	120
5.4	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	120
5.5	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	121
<u>Kartenteil:</u>		
	Entwicklungs- und Festsetzungskarte	129
<u>Anhang:</u>		
	Gehölztabelle zu Pkt. 5.1 mit Erläuterung	133
	Obstbaumliste zu Pkt. 5.1	135
	Erläuterungsliste zu Fremd- und Fachwörtern sowie Abkürzungsverzeichnis	136
	Detailkarten zur Abgrenzung der Schutzgebiete und –objekte an den Ortsrandlagen im Maßstab 1: 5.000	
<u>Gesonderter Anhang:</u>		
	Strategische Umweltprüfung - Umweltbericht	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

0. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen sind Teil der Festsetzungen des Landschaftsplanes

0.1. **Rechtsgrundlage und Rechtswirkung des Landschaftsplanes**

Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplans sind die §§ 8 – 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013). Gem. § 11 Abs. 1 BNatSchG bleiben abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschaftsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit unberührt, so dass die §§ 16 – 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) entsprechend Berücksichtigung finden.

Diejenigen Inhalte des Landschaftsplans, die nicht im Bundesnaturschutzgesetz neu geregelt wurden, gelten gem. § 11 BNatSchG unverändert fort. Dies betrifft u. a. die Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG) und die forstlichen Festsetzungen (§ 25 LG).

Gemäß § 16 Abs. 2 LG haben die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den in § 1 im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die vorsehen, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass:

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (...)

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind im Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und in der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 226) sowie im Runderlass des MUNLV zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung gegen diesen Landschaftsplan sowie Mängel des Abwägungsergebnisses sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplans geltend gemacht werden (vgl. KrO NW und § 30 LG).

(§ 30 LG NW:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.)

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 47 LG und 30 BNatSchG bzw. 62 LG gelten unmittelbar.

0.2. **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Aldenhoven sowie Teile der Städte Linnich und Jülich und umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Gebiete.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 16 Absatz 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Fläche erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

0.3. Bestandteile des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 sowie aus dem Festsetzungstext und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft Ziffer 1.
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft Ziffer 2.
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung Ziffer 4.
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Ziffer 5.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie ggf. die Detailkarten sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen damit an der Verbindlichkeit teil. Nachrichtliche Darstellungen sind dort ausdrücklich gekennzeichnet.

Hinweise zum Aufbau und Nummerierungssystem des Landschaftsplanes:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E+F-Karte) ist, um eine einfache Orientierung zu ermöglichen, in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens ist jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Großbuchstaben in der Waagerechten und einem Kleinbuchstaben in der Senkrechten gekennzeichnet.

Die farblich gefüllten Flächen entsprechen den jeweiligen flächendeckenden Entwicklungszielen, die Schutzgebiete sind mit farbigen sog. "Höckerlinien" (NSG, LSG) bzw. "Dreieckslinien" (LB, ND) umgrenzt.

Nummerierung der Entwicklungsziele und Festsetzungen:

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind nach einem Ziffersystem geordnet, bei dem die erste Ziffer die übergeordnete Kategorie (1. Entwicklungsziele, 2. Schutzgebiete, 4. forstliche Festsetzungen, 5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) bezeichnet und die nachfolgenden Ziffern jeweils Un-

terkategorien bilden. Mit der letzten Ziffer hinter einem Bindestrich ist die konkrete örtliche Festsetzung bestimmt. Diese Systematik kann bis zu einer vierstelligen Zifferkombination führen (z.B. 2.4.1-1 lässt folgende Zuordnung erkennen: 2. = Schutzgebiete, 2.4. = Geschützte Landschaftsbestandteile, 2.4.1 = Obstwiesen und -weiden, 2.4.1-1: geschützter Landschaftsbestandteil "Obstwiese westlich von Linnich")

Für jede Festsetzung (außer den flächig-farbigen und damit deutlich erkennbaren Entwicklungszielen = Darstellungen) ist im Text zur besseren Auffindbarkeit in der E+F-Karte die Bezeichnung des Planquadrates angegeben.

0.4. **Umsetzung**

Der Kreis Düren ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 41 LG. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass erfolgreiche und akzeptierte Naturschutzarbeit nur in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft, Nutzergruppen, Bürgern etc. entstehen kann. Folglich soll der vorliegende LP zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Bürgern und Betroffenen umgesetzt werden. Diesbezüglich wird grundsätzlich auf die Drucksache 137/06 des Kreistages Düren verwiesen (Grundsätze zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Düren). Insbesondere die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG (vgl. Festsetzungen unter Nr. 5) sollen vorrangig auf freiwilliger und einvernehmlicher Basis mit den Eigentümern in Form des Vertragsnaturschutzes realisiert werden. Weiterhin sollen alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote sowie Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte in Naturschutzgebieten in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Betroffenen vorgenommen werden.

Ausdrücklich gewürdigt wird die Aufgabe und Rolle einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Die festgesetzten Verbote in den jeweiligen Schutzgebieten dienen vorrangig zur Sicherung des "Status quo".

Sollten im Rahmen agrarpolitischer Erfordernisse Veränderungen in der Bewirtschaftungsform einzelner Flächen (z.B. Grünlandumwandlung, Intensivierung von Flächen) zur Existenzsicherung notwendig werden oder sonstige Maßnahmen in diesem Sinn erforderlich sein, wird eine differenzierte Prüfung des Einzelfalls im Abgleich mit dem jeweiligen Schutzzweck der diesbezüglichen Schutzgebiete bzw. -objekte vorgenommen.

Neben den Sachverhalten, die bereits eine Unberührtheit bei den gebietsspezifischen Verbotsvorschriften beinhalten, wird ausdrücklich auf entsprechende Festsetzungen in den einzelnen Schutzkategorien verwiesen (sh. im Besonderen Ausnahmeregelungen, Befreiungsregelung).

In den Naturschutzgebieten soll zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenslagen neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten werden.

Gezielte Lenkungsmaßnahmen in ökologisch sehr wertvollen (Teil-) Bereichen werden - ebenso wie evtl. Anpflanzungen zur erhöhten Erlebniswirksamkeit und störungspuffernden Funktion für Wanderer und Spaziergänger - in Abstimmung mit den Betroffenen vorgenommen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit als Naherholungsgebiet erhalten und qualitativ entwickeln bzw. die vorhandene Naturerlebnisqualität des Raumes forciert und in moderner Form bewusst machen sollen (z.B. Infotafeln, Naturerlebnisspielplätze, Lehr- und Entdeckungspfade, Beobachtungsstationen).

Handlungen bzw. Tatbestände gegen die unter den jeweiligen Schutzgebieten festgesetzten **Gebote** stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 LG dar.

0.5. **Verfahrensablauf**

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 18.10.2011 beschlossen, den Landschaftsplan "Aldenhoven/ Linnich-West" aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 24.11.2011 entsprechend der Hauptsatzung des Kreises Düren ortsüblich bekannt gemacht.

Nach umfänglicher Einbindung betroffener Institutionen und Nutzergruppen in Arbeitskreisen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände, Orts- und Geschichtsvereine usw.) sowie der Kommune erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW während der Zeit vom 05.11.2012 bis 30.11.2012, nach Vereinbarung bis zum 20.12.2012.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a LG NRW erfolgte in der Zeit vom 05.11.2012 bis 20.12.2012.

Nach Dringlichkeitsbeschluss des Kreisausschusses am 28.05.2013, bestätigt mit Beschluss des Kreistags am 16.07.2013 erfolgte

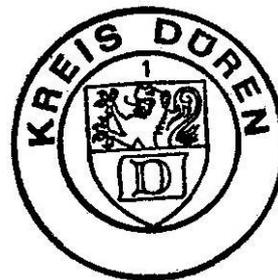
- am 08.06.2013 die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
- vom 17.06. bis 18.07.2013 einschl. die öffentliche Auslegung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Düren, den 18.12.2013



Wolfgang Spelthahn, Landrat



Die Höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG NRW mit Verfügung vom 17.04.2014 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

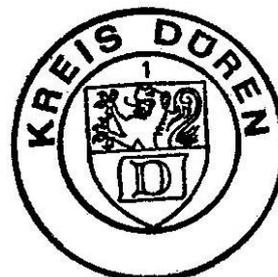
Der Landschaftsplan ist gemäß § 28a LG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 14.05.2014 in Kraft getreten.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln und des Kreises Düren über besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft außer Kraft (§ 42a Abs. 1 LG NRW).

Düren, den 24.06.2014



Wolfgang Spelthahn, Landrat



1. Entwicklungsziele allgemein

Planqua-
drat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1</p>	<p>Entwicklungsziele für die Landschaft</p>	<p>Entwicklungsziele geben nach § 18 Landschaftsgesetz NRW (LG) über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2b LG in Verbindung mit §§ 20 und 21 BNatSchG. Sie werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in der textlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht dargestellt. Die Darstellung richtet sich nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert am 19.06.2007.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die Aussagen des Regionalplans (früher: Gebietsentwicklungsplan), der nach § 15 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, zu berücksichtigen. Der Regionalplan wägt für seine Planungsebene die sich aus § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen der zukünftigen Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des Regionalplans sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplans zu beachten.</p> <p>Ebenfalls bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft zu berücksichtigen sind nach § 18 Abs. 2 LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen. Flächen mit besonderen Funktionen werden somit in die jeweilige Entwicklungsziel-darstellung integriert. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich nach § 33 Abs. 1 LG ausschließlich an Behörden und <u>nicht</u> an Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 13 – 17 BNatSchG bzw. §§ 4-6 LG. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind u.a. Grundlage für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG
----------	--	--

1. Entwicklungsziele allgemein

Planqua-
drat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

		<ul style="list-style-type: none">- Festsetzungen für forstlich genutzte Bereiche in NSG und LB sowie für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 25-26 LG,- mögliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13 – 19 BNatSchG bzw. § 4-6 LG. <p>In gewissem Umfang können in den einzelnen Bereichen auch Festsetzungen nach §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG bzw. §§ 19-26 LG getroffen werden, die dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt nicht entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Als übergeordnete Zielsetzung besteht der § 1 im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) mit den dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die vorsehen, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">- die biologische Vielfalt,- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (...)</p> <p>Das Landschaftsgesetz gibt zudem in § 18 einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. So wurde für die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung und der fachplanerischen Festsetzungen ein gesondertes Entwicklungsziel formuliert (siehe 1.4).</p>
--	--	---

1. Entwicklungsziele

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

<p>1.1</p>	<p>Entwicklungsziel 1</p> <p><u>Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</u></p> <p>Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zu Grunde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes;2. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches insbesondere durch Abgrabungen oder Ablagerungen, der Bodenversiegelung und der weiteren Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft;3. Erhaltung des Biotopverbundes und naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) insbesondere in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen;4. Erhaltung, Sicherung und Pflege bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl auf der Erhaltung der abiotischen Umweltmedien (Geländeform, Boden, Wasser, Luft) als auch auf dem Erhalt der biotischen Komponenten des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften) und ihren Wechselbeziehungen. Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung z.B. des bestehenden Nutzungsgefüges unter Beachtung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft gemäß § 17 BBodenSchG.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 wird für Bereiche gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none">- biologischen Vielfalt,- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>noch weitgehend entsprechen.</p> <p>Die Bereiche zeichnen sich durch naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume aus und bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten. Es handelt sich dabei vor allem um Gewässerstrukturen mit ihren Niederungsbereichen und Hängen, gehölzreiche, grünlandgeprägte Flächen mit Schwerpunkt in den Ortsrandlagen sowie gehölzgeprägte Biotopkomplexe, die vielerorts durch als Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen geschaffen wurden. Herausragende Bedeutung haben die Gehölzbestandenen Grünlandflächen (insbesondere bei älteren höhlenreichen Gehölzen und Obstwiesen) und die mit diesen verbundene Grünlandflächen als Lebensraum für den Steinkauz, für dessen Fortbestand das Land Nordrhein-Westfalen als ein europaweiter Verbetungsschwerpunkt eine besondere Verantwortung trägt.</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung schließt eine Verbesserung der vorhandenen Naturraumpotentiale, insbesondere eine Anreicherung mit naturnahen Landschaftselementen ein. Die Erhaltung bedeutet nicht, dass auf eine "Konservierung" der Landschaft im jetzigen Zustand abgezielt werden soll. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit nicht ausgeschlossen,</p>
------------	--	---

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>5. Erhaltung und Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Terrassenkanten, Raine und sonstiger Saumbiotope. Hierzu gehört auch die Erhaltung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;</p> <p>6. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Grünland einschließlich Obstwiesen und -weiden;</p> <p>7. Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität;</p> <p>8. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung;</p> <p>9. Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;</p>	<p>zumal nach § 18 Abs. 2 LG die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll.</p> <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen nach den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG vorgesehen. Es können aber auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW erforderlich sein, denen das Entwicklungsziel nicht entgegensteht.</p> <p>Mit den Entwicklungszielen können auch Grundlagen und deren Berücksichtigung durch andere Behörden für die Sicherung und Optimierung des Biotopverbundes geschaffen werden, was auch eine möglichst barrierefreie Wanderung (z.B. Querungshilfen) umfasst.</p> <p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs, - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen, - möglichst weitgehende Entwicklung einer naturnäheren Abflussdynamik, - natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern, - Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen, - Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume, - Umwandlung von Acker zu extensivem Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in Quellbereichen und in der Wasserschutzzone II, - Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen, - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung". <p>Nach Angabe der BR Arnsberg ist eine Zunahme der</p>
--	--	---

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>10. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturgeschichtlichen Funktion des Bodens gemäß BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes sowie der erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen Objekte;</p> <p>11. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Luft und der örtlichen klimatischen Funktionen;</p> <p>12. Erhaltung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes zur Sicherung der Erholungseignung für die landschaftsbezogene Erholung;</p> <p>13. Erhaltung und Förderung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;</p> <p>14. Erhaltung von naturnahen Waldbeständen und Waldmänteln sowie von Überhältern und von stehendem und liegendem Totholz;</p>	<p>Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Der südliche Teil des Landschaftsplanbereiches befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p> <p>Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität.</p> <p>In Obstwiesen und -weiden muss der Erhalt von Totholz im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Eigentümer geprüft werden, um Krankheiten und Schädlingsbefall möglichst zu vermeiden.</p>
--	--	--

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>15. Erhaltung und Förderung des Anteils von standortgerechten und heimischen Baumarten in den Wäldern insbesondere durch Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubwälder;</p> <p>16. Erhaltung, Sicherung und In-Wert-Stellung der kulturhistorisch wertvollen Zeugnisse vorrömischer, römischer sowie mittelalterlicher Siedlungstätigkeit, insbesondere wenn diese in noch bestehenden Landschaftsstrukturen, erkennbaren Grundzügen oder nachgewiesener Lage bzw. Verläufe vorhanden sind.</p>	<p>Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich die in römischer Zeit angelegten und nachgewiesenen Straßenverläufe, wie z.B. die Via Belgica, die sich abschnittsweise im noch vorhandenen Feldwegenetz widerspiegeln, sowie die Sicherung der Überreste ehemaliger römischer Bauten und noch erkennbarer mittelalterlicher und früh neuzeitlicher Zeugnisse bergbaulicher Tätigkeit (z.B. Lehmgruben, Pingen o.ä.).</p>
--	---	--

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.2</p>	<p>Entwicklungsziel 2</p> <p><u>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente</u></p> <p>Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhaltung, Anreicherung und Verbesserung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes;2. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedlung der Landschaft;3. Erhaltung des Biotopverbundes in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen. Aktive Förderung des Biotopverbundes durch Minderung von Verinselungswirkungen, von Störungen naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) und von Barrierewirkungen bei bereits isolierten bzw. zerschnittenen Landschaftsräumen;4. Erhaltung, Sicherung und Pflege der Restbestände bedeutsamer Lebensräume und	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 2 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl in der Anreicherung und Verbesserung mit der Anlage, Pflege und Entwicklung verschiedenster Lebensräume wie Raine, Säumen, Kleingewässer u.a., in Einzelfällen evtl. auch Feldgehölze, Einzelbäume und Hecken als auch in dem Erhalt der vorhandenen Naturraumpotentiale. Für viele Vogelarten ist das agrarisch geprägte Offenland wichtiger Brut- und Rastraum. In einzelnen Bereichen, die bereits durch Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden oder belebenden Elementen aufgewertet wurden, ist die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Strukturen vorrangiges Ziel.</p> <p>Unter Ziffer 5.1.5 und 5.1.6 werden insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne einer Lebensraumverbesserung der freien Feldflur vorgesehen.</p> <p>Die Räume umfassen den weit überwiegenden Teil des Plangebietes. Dieses ist gekennzeichnet durch das verbreitete Vorkommen von Böden, die wegen ihrer auch für den Grundwasserschutz bedeutsamen hohen Regelungs-/Pufferfunktion und damit verbundener hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit als "besonders schutzwürdig" klassifiziert sind. Standortsangepasst überwiegt eine ackerbauliche Nutzung in diesem Bereich (Börde).</p> <p>Die Anreicherung dient der Schaffung und Ergänzung eines vielfältigen Habitatangebotes für Tier- und Pflanzenarten und soll den erforderlichen Lebensraum für die raumtypischen Lebensgemeinschaften gewährleisten, der Verinselung durch die intensive Flächenbewirtschaftung entgegenwirken und die Vernetzungs- und Austauschfunktion der linearen Landschaftselemente fördern. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stützen die lokale landschaftsbezogene Erholungsfunktion dieser Bereiche.</p> <p>Dabei ist die erforderliche Offenhaltung der Landschaft als Lebensraum für feldbrütende Arten und Zugvögel zu berücksichtigen.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen,</p>
------------	--	---

1. Entwicklungsziele

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>5. Erhaltung, Sicherung und insbesondere auch Neuanlage gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Raine und sonstige Saumbiotope; in der Nähe von Ortschaften auch ggfls. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und –weiden und Kleingewässer.</p> <p>Zu diesem Ziel gehört auch die Erhaltung und insbesondere auch die Neuanlage extensiv bzw. ungenutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen sowie zur Verbesserung von Landschaftsbild, Bodenschutz und Ufersicherung. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;</p> <p>6. Durchführung von Maßnahmen zur Revitalisierung naturferner Fließgewässer; Schaffung von nutzungsfreien bzw. extensiv genutzten Uferstreifen zur dynamischen Uferentwicklung; Förderung der Fließgewässerdynamik und der Ausbildung verschiedener gewässertypischer Habitatelemente z.B. im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen;</p> <p>7. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Oberflächengewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Verbesserung der Wasserqualität;</p>	<p>welche Privatpersonen belasten, erfolgt vorrangig nur gegen Bezahlung/ Entschädigung und/ oder auf freiwilliger Basis (Stichwort Vertragsnaturschutz).</p> <p>In den mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen sind nur stellenweise Festsetzungen nach § 22, 26, 28, 29 BNatSchG vorgesehen.</p> <p>Die Wasserrahmenrichtlinie sowie die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ sind Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.</p> <p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs; - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen; - natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern; - Entfernung störender Anlagen im Rahmen der
--	---	--

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>8. Naturverträgliche Erneuerung, Instandsetzung oder Unterhaltung von technischen Anlagen zur Ufer- und Sohlsicherung bei Fließgewässern;</p> <p>9. Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume (Überschwemmungsgebiete). Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in den Wasserschutzzonen II der Wasserschutzgebiete;</p> <p>10. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen;</p> <p>11. Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;</p> <p>12. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturhistorischen Funktion des Bodens gemäß § 2 BBodenSchG unter besonderer</p>	<p>Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung" <p>Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ ist Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.</p> <p>Nach Angabe der BR Arnsberg ist eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Der südliche Teil des Landschaftsplanbereiches befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p>
--	---	--

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Berücksichtigung des Erosionsschutzes;</p> <p>13. Erhaltung und aktive Förderung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes;</p> <p>14. Erhaltung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;</p> <p>15. Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität;</p> <p>16. Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere in Niederungsbereichen und an Hängen und Kuppen;</p> <p>17. Erhalt und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Bördelandschaft wegen ihrer Bedeutung für Brutvögel, Durchzügler und Wintergäste;</p> <p>18. Erhaltung, Sicherung und In-Wert-Stellung der kulturhistorisch wertvollen Zeugnisse vorrömischer, römischer sowie mittelalterlicher Siedlungstätigkeit, insbesondere wenn diese in noch bestehenden Landschaftsstrukturen, erkennbaren Grundzügen oder nachgewiesener Lage oder Verläufe vor-</p>	<p>Der Landschaftsraum z.B. zwischen Engelsdorf und Ederen und westlich Linnich, sowie nördlich der A44 hat eine sehr hohe Bedeutung als Brutgebiet insbesondere für Arten wie Rohrweihe, Wachtel, Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn und bedeutendes Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Gänse und Greifvögel (u. a. Merlin, Kornweihe, Rotmilan). Diese Bördelandschaft ist auch bedeutend als Jagdrevier für Greifvögel und Eulen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind hier die entsprechenden Programme und Förderrichtlinien, die auf Ebene der EU, des Bundes bzw. des Landes NRW erarbeitet werden und betroffenen Landwirten einen konkreten wirtschaftlichen Anreiz bieten können.</p> <p>In der ackerbaulich geprägten Lößlandschaft wird schon seit mehreren tausend Jahren vom Menschen Landwirtschaft betrieben. Steinzeitliche Siedlungsreste sind insbesondere an den flachen Hängen der Bach- und Flusstäler nachgewiesen. Straßenverläufe der Römer spiegeln sich tw. im heute noch vorhandenen Felswegenetz wieder auch (u.a. die überregional bedeutsame Via Belgica als Fernverbindung von Köln nach Tongeren). Vielfach sind diese Überreste</p>
--	---	---

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	handen sind.	menschlicher Siedlungstätigkeit in Wällen, Hügeln, Hohlwegen oder Dellen in der Landschaft erkennbar geblieben.
--	--------------	---

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.3</p>	<p>Entwicklungsziel 3</p> <p><u>Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.</u></p> <p>Das Entwicklungsziel 3 bedeutet vor allem:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Lebensstätten entsprechend den veränderten, spezifischen Standortfaktoren der Bereiche;2. Erhalt, Pflege und Entwicklung von Sonderstandorten mit einer ausreichenden Größe und Struktur für gefährdete und geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten;3. Anbindung vernetzbarer Lebensräume an Lebensräume vergleichbarer Struktur in der Umgebung;4. Eingliederung der wiederherzustellenden bzw. neuzugestaltenden Bereiche in die umgebende Landschaft und deren Erscheinungsbild.	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 3 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Wiederherstellung bzw. Neugestaltung von Flächen mit einer stark veränderten Landschaftsstruktur und deren Eingliederung in die umgebende Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Im Plangebiet wird das Entwicklungsziel 3 für Abgrabungsbereiche nördlich von Aldenhoven eine Abgrabungsfläche südlich Gereonsweiler an der B 57, eine Abgrabungsfläche nördlich Siersdorf (südlich der Bergehalde Emil Mayrisch) sowie eine Abgrabung östlich Engelsdorf dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus sind im Plangebiet 387 Altlastverdachtsflächen (Ablagerungen und Altstandorte) bekannt. Auch diese Flächen werden nach einer internen Prioritätenliste der zuständigen Fachbehörde einer Erstbewertung und ggf. weiteren Untersuchungen unterzogen.</p> <p>Dies betrifft beispielsweise die Erstbewertung der Altablagerungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Veränderung der Wasserqualität, und ggf. Einleitung erforderlicher Maßnahmen.</p> <p>In diesen Bereichen sind im Wesentlichen Festsetzungen nach § 26 BNatSchG oder nach § 26 LG vorgesehen. Ansonsten erfährt das Entwicklungsziel seine Verwirklichung bei der Aufstellung von Rekultivierungsplänen, die nach anderen Gesetzen und von anderen Behörden zu genehmigen sind.</p>
-------------------	--	--

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.4</p>	<p>Entwicklungsziel 4</p> <p><u>Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung.</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes im Sinne der erhaltenden Zielsetzungen im Entwicklungsziel 1 bis zur Realisierung der festgelegten Zweckbestimmung.	<p>Das Entwicklungsziel 4 bezieht sich auf Bereiche, für die durch den Flächennutzungsplan oder Fachplanungen bereits bauliche Nutzungen geplant und mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung abgestimmt, z.Zt. aber noch nicht realisiert sind. Mit diesem Entwicklungsziel werden Flächen belegt, die zwar auf Grund ihrer Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BauGB im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen, aber in Folge von verbindlichen Planungsvorgaben im Sinne des § 16 LG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen sind und nach deren Realisierung nicht mehr dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zuzuordnen sind. Dies sind in der Regel Flächen, für die in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Gewerbe- und Siedlungsbereiche vorgesehen sind. In Sonderfällen einer schon bestehenden Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung besteht Bestandsschutz der jeweiligen Baulichkeiten und Nutzungsformen.</p> <p>Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt hier im Wesentlichen auf einer zeitlich bis zur Realisierung der bestehenden Planung befristeten Erhaltung der aktuellen Landschaftsstruktur.</p> <p>Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Bereiche durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes bzw. Realisierung der vorgesehenen Nutzung tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.</p> <p>Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Erfordernisse wird auf die Einhaltung der bestehenden landschafts-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen.</p>
-------------------	---	--

1. Entwicklungsziele

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

<p>1.5</p>	<p>Entwicklungsziel 5</p> <p><u>Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BNatSchG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt.</u></p> <p>Die konkrete natur- und landschaftsverträgliche Erschließung und Ausstattung von für die Erholung und Freizeit geeigneten Bereichen hat ggf. über die Bauleitplanung zu erfolgen. Alle Anlagen für die Erholung und für Freizeitaktivitäten sind ggf. durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.</p>	<p>Das Entwicklungsziel entspricht den Zielen und Forderungen der Raumordnung und Landesplanung und ist im Geltungsbereich des Landschaftsplanes kartographisch nicht dargestellt.</p> <p>Die geringe Reliefenergie und die weitverbreitet vorhandenen punktuellen sowie linearen Gehölz- und Biotopstrukturen im Plangebiet sind insbesondere für die ortsnahe Erholung von besonderer Attraktivität. Besonders erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die strukturreichen und historisch gewachsenen Ortsrandlagen mit ihrem vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsbild.</p> <p>Die Entwicklung durch den Ausbau mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen beinhaltet die Erhaltung und Förderung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft sowie des Natur- und Geschichtsverständnisses der Bevölkerung.</p> <p>Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig.</p> <p>Vom Ausbau der Freizeit- bzw. Erholungsnutzung ausgehende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Unabhängig von den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes wird auf das unmittelbar geltende Artenschutzrecht im BNatSchG verwiesen.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Genehmigungsverfahren bleiben grundsätzlich unberührt (§§ 13 – 19 BNatSchG bzw. 4-6 LG „Eingriffsregelung“; § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 48d LG „FFH-Verträglichkeit“; § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG „Biotop-schutz“; § 67 BNatSchG bzw. § 69 LG „Befreiungsregelung“ sowie sonstige Rechtsvorschriften).</p> <p>Auch im Bereich der Naturschutzgebiete bleiben Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit dem Schutzzweck nach den entsprechenden Prüfungen bzw. Genehmigungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
------------	--	--

2. Schutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.</p>	<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Schutzgebiete, die unter 2.1, 2.2 und 2.4 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>1. Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege hat der Landesentwicklungsplan (LEP) die zeichnerische Darstellung von "Gebieten für den Schutz der Natur" (GSN) vorgenommen. Die Vorgaben des LEP NRW für Natur und Landschaft setzt der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan (GEP)) durch zeichnerische Darstellung der "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) mit entsprechenden textlichen Zielen um, die in der Regel die Ausweisung von Naturschutzgebieten</p>	<p>Die Festsetzung der überwiegenden flächenhaften Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt aufgrund §§ 23 und 26 BNatSchG bzw. der geschützten Landschaftsbestandteile als objektbezogene Schutzgebiete aufgrund § 29 BNatSchG.</p> <p>Bei den Naturdenkmälern handelt es sich überwiegend um Einzelfestsetzungen bzw. kleinflächige Schutzgegenstände nach § 28 BNatSchG.</p> <p>Die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind im Regionalplan (früher: GEP) unter Ergänzung regional bedeutsamer Lebensräume in erster Linie durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) konkretisiert. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Ziele für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Damit legt der Regionalplan die Vorgaben für die nachfolgende Landschaftsplanung fest.</p> <p>Die dargestellten BSN beinhalten in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotop- und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung (Biotopverbund) erforderliche Ergänzungsflächen. Maßstabsbedingt und als Folge der graphischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können die BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Die Differenzierung im vorstehenden Sinne nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG gehört zu den Aufgaben der Fachplanung.</p> <p>Basis für die BSN ist gem. § 15a LG NRW der "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), deren Vorschläge einer allgemeinen Plausibilitätskontrolle und anschließend einer Abwägung mit anderen Belangen unterzogen werden.</p>
-----------	--	--

2. Schutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>nach § 23 BNatSchG, in den übrigen Fällen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG zur Folge haben.</p> <p>Diese Naturschutzgebiete haben auch bezüglich des landesweiten Biotopverbundes eine besondere Bedeutung.</p> <p>2. Soweit die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den "Schutz der Natur", "Waldgebiete" bzw. "Freiraum" im GEP als "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) dargestellt sind, ist in der Regel die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG vorrangig.</p>	<p>Von besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sind insbesondere folgende Naturschutzgebiete: 2.1-1; 2.1-3; 2.1-4</p>
--	--	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1</p>	<p>Naturschutzgebiete (NSG)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Naturschutzgebiete, die unter 2.1-1 bis 2.1-4 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG) oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit (§ 23 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>Gemäß § 22 BNatSchG können Schutzgebiete in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.</p> <p>II. In den unter Ziffer 2.1-1 bis 2.1-4 festgesetzten und näher beschriebenen Naturschutzgebieten sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 (2))</p>	<p>Die Festsetzung von Naturschutzgebieten erfolgt aufgrund § 23 BNatSchG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG. Die entsprechenden Biotope (Stand 2009) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Für Naturschutzgebiete mit Waldflächen gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig bestimmte Handlungen vornimmt (vgl. II. 1, 6, 8, 9, 10, 11).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG alle Handlungen verboten, "...die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgen-</p>
-------------------	--	--

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

	<p>BNatSchG in Verbindung mit § 34 (4a) ff. LG NRW).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, - die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen und Heiden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd - das Abstellen mobiler Hochsitze in Absprache mit der ULB, - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; 	<p>der Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), 5. offene Felsbildungen (...), (...). <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, z.B. Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Jagdhochsitze, Ansitzleitern* und Wildfütteranlagen, - Melkschuppen. <p>*Die Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern ergibt sich aus dem MURL-Erlass "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" vom 01.03.1991.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p>
--	--	--

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von unbefestigten Lagerplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - die Errichtung von Folientunneln und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft auf Ackerflächen bzw. Dauerkulturflächen; - die Errichtung von Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau auf Ackerflächen bzw. Dauerkulturflächen. <p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Gehölze nicht beschädigt werden.</p> <p>3. Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen sowie von Rückewegen/-schneisen im Einvernehmen mit der ULB, - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden. <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich</p>	<p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p>
--	--	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

	<p>auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer,</p>	<p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt. Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p>
--	---	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt auf genutzten Flächen außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen und charakteristischer Geländeformen (z.B. Senken, Mulden) in 15 m Abstand vom Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung, - die vorübergehende Lagerung von Ernteprodukten und Geräten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten, - die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p>	<p>Auf die gesetzlichen Regelungen des LWG und WHG bezüglich der Überschwemmungsgebiete wird verwiesen.</p> <p>Im Falle einer längerfristigen (über ein Jahr dauernden) Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Gewässer schafft, verändert oder beseitigt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder</p>
--	--	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und ggf. Neuverlegung vorhandener funktionsfähiger Drainagen in gleicher Lage und Tiefe in Absprache mit der ULB sowie die Unterhaltung funktionsfähiger Abzugsgräben in Absprache mit der ULB.</p> <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche), Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder soweit keine unter dem jeweiligen Schutzzweck bei den NSG-Einzelfestsetzungen in der Erläuterungsspalte näher beschriebenen, auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope, die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten, wiederaufgeforstet oder beeinträchtigt werden oder keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldrainen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen, 	<p>Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Unberührtheit dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten, indem defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG bzw. 61 LG.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten.</p> <p>So ist es gemäß § 39 (5) BNatSchG verboten, "die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird."</p> <p>Gemäß § 39 (2) BNatSchG ist es verboten, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".</p> <p>Gemäß § 39 (3) BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, (...)."</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt). <p>Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nassgrünland, Quellgebiete, Röhrichtflächen, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen. Die konkrete Abgrenzung der freizuhaltenden Flächen geschieht in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder -konzept (s. VI, bei den</p>
--	---	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>- Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.02., sowie die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02, soweit alle Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind;</p> <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p>	<p>jeweiligen Schutzgebieten).</p> <p>Gemäß § 39 (4) BNatSchG ist es verboten, „ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.“</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Wald rodet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt sowie Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt und entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung).</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Beleuchtung, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen oder Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte zurückzuschneiden.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die geschützten Tierarten sind in der Bundesartenschutzverordnung in der jeweils geltenden bzw. aktuellsten Fassung aufgeführt.</p>
--	---	--

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine geschützte oder gefährdete wildlebende Tierart gejagt oder gefischt wird, dies gilt insbesondere für die Fallenjagd, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geschützten und/oder gefährdeten Wildtierarten durch die Fallenjagd getötet oder verletzt werden, - nach Rechtswirkung des vorliegenden Landschaftsplanes bei Verlängerung oder Änderung bestehender Fischereipachtverträge eine Anpassung an die bestehenden LP-Festsetzungen vorgenommen wird und die Fischerei im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen entsprechend des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes bezüglich Betreuung, Nutzung, Besatz sowie Betretung geregelt wird - keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>12. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen sowie Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, wenn die Voraussetzungen nach LFischG und nach dem RdErl. des MUNLV (ehemals MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten erfüllt sind, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu</p>	<p>Der Runderlass. des MURL vom 14.11.1997 zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" ist zu beachten.</p> <p>Der Erlass des MURL vom 01.03.1991 "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" ist zu beachten.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</p> <p>Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild.</p> <p>Wiederaufforstungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind unter 4.2 geregelt.</p> <p>Die Einrichtung von Kurzumtriebsplantagen bedarf einer Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde.</p> <p>Gemäß Runderlass des MURL vom 23.12.1997 sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde festzulegen.</p>
--	--	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>erweitern;</p> <p>14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Brachen oder nicht bestockte Flächen aufzufors- ten;</p> <p>15. außerhalb der befestigten oder gekennzeich- neten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stell- plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu war- ten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Ab- stellen von Fahrzeugen aller Art im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftli- cher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, - von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwider- läuft, - der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Ent- sorgungsanlagen, soweit es dem Schutz- zweck nicht zuwiderläuft, - der ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Bergung des Wildes sowie zur Notzeitfütte- rung gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist. <p>16. Flächen außerhalb von gekennzeichneten oder befestigten Straßen und Wegen zu be- treten und Flächen außerhalb von befestig- ten oder besonders dafür gekennzeichneten Wegen und Straßen mit Fahrrädern zu be- fahren oder in diesen zu reiten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern und das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie fischereilicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend RdErlass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit</p>	<p>Zu nicht bestockten Flächen gehören z.B. Waldwiesen und Heideflächen. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbotstatbestand.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzuse- hen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privat- rechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>In diesem Fall handelt es sich bei „kurzfristig“ um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführ- ten Tätigkeit (z.B. Kontrolle, Arbeit usw.).</p> <p>Der Runderlass des MURL vom 01.03.1991 ist die gesetzliche Grundlage zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutz- gebiete aus § 54 a LG.</p> <p>Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzuse- hen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die durch die Untere Landschaftsbehörde selbst in enger Absprache mit oder nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durch Belegenheitsge- meinden oder den Eifelverein sowie in Waldgebieten zusätzlich im Einvernehmen mit der Unteren Forstbe- hörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markie- rungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>Trampelpfade sind keine Wege im Sinne der Festset- zung Ziffer 2.1, Nr. 16.</p>
--	---	--

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>17. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>18. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 15.07. bis 31.12., soweit keine einschränkenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>21. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>22. die Abrichtung und Prüfung von Hunden;</p> <p>23. die Wildfütterung sowie die Anlage und Un-</p>	<p>Wegekonzepte werden in Absprache mit den Kommunen erstellt.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel der Bodenschutzgesetze bzw. auf die Druckschrift über "Naturnahe Waldwirtschaft in NRW" (MURL 1997) verwiesen.</p> <p>Zu den Veranstaltungen zählen z.B. Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p>
--	---	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

	<p>terhaltung von Wildfutterstellen und Wild- äsungsflächen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von Wild- äsungsflächen sowie die Wildfütterung und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutz- gebietes nicht möglich ist.</p> <p>24. forstliche Maßnahmen einschließlich Wege- bau in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchzuführen, soweit keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben "Kalamitätsnutzungen" nach Sturmwurf, Schnee- und Eisbruch im Einverneh- men mit der ULB.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutz- gebieten bleiben weiterhin:</p> <p>1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirt- schaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschafts- behörde unverzüglich nachträglich anzuzei- gen und zu begründen,</p>	<p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 BNatSchG bzw. § 2c LG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entspre- chend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote. Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt z.B. die Wiederaufnahme der vorhe- rigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaft- licher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogramme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Hierzu zählt auch die regelmäßige, notwendige Un- terhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) und alle im Einver- nehmen mit der ULB durchgeführten Unterhaltungs- maßnahmen für Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen, soweit keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p>
--	--	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>4. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sowie zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen.</p> <p>IV. Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG kann der Landrat Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</p>	<p>Im Plangebiet erscheint dies insbesondere für Infrastruktur- sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen relevant.</p>
--	---	---

2.1-1 Naturschutzgebiet Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

<p>2.1-1 / Dc, Dd</p>	<p>Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften des Merzbachs mit seinen Auenbereichen, Nass- und Feuchtgrünland sowie den begleitenden Ufergehölzen mit den gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützten Biotopen (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der bachbegleitenden Ufergehölze, Auwaldreste und Gebüsche sowie der teilweise auch gehölzbestandenen Grünlandbereiche (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung des Bachtales als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Abschnitt des Merzbachs südlich der Ortslage Welz bis kurz oberhalb der Einmündung des Freialdenhovener Fließ. Der kulturhistorisch wertvolle und strukturreiche Talabschnitt des Merzbachs ist größtenteils naturnah und im Uferbereich angrenzend durch Grünlandflächen, Gehölze, Wald und einzelne Ackerflächen geprägt. Am östlichen Rand verläuft ein steiler Hang, der weitgehend durch naturnahen Laubwald (Eichen) gekennzeichnet ist. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Merzbachs für den im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Die Fläche beträgt insgesamt ca. 33,7 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Fließgewässer-Ökosystem des Naturschutzgebietes besteht insbesondere aus dem tief eingeschnittenen Merzbach, der meist von Ufergehölzen (Pappeln, aber auch Erlen, Eschen, Weiden), Wald und baumbestandenem Grünland gesäumt wird. Im Auenbereich sind seltene und gefährdete Pflanzenarten anzutreffen. In der Niederung liegen auch mit Auwaldbäumen aufgeforstete Bereiche.</p> <p>Die östlich liegende 10- 20m hohe Talböschung weist zumeist einen trockenen, artenarmen Eichenwald auf. Aufgrund der angrenzenden intensiv ackerbaulich geprägten Bereiche stellt der Merzbach in diesem Abschnitt ein wichtiges Vernetzungselement dar.</p> <p>Uferbestandene Gehölzsäume sind über weite Strecken flussbegleitend vorhanden.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu sichern.</p> <p>Zu den gefährdeten auentypische Tierarten zählen insbesondere Amphibien, sowie div. Käfer-, Schnecken- und Libellenarten sowie die Waldohreule.</p> <p>An gefährdeten Pflanzenarten sind z.B. die Sumpfschwertlilie und das große Zweiblatt anzutreffen.</p>
---------------------------	--	--

2.1-1 Naturschutzgebiet Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung des Bachsystems und Talhanges wegen seiner Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung des kulturhistorisch und geomorphologisch bedeutsamen Reliefs aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II, Nr. 1. – 24. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche</p>	<p>Diese Böden zeichnen sich im Besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte und eine besonders schutzwürdige Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit aus.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	--	--

2.1-1 Naturschutzgebiet Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>30. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p>31. zu angeln;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße, naturverträglich ausgeübte fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und um bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgüter, insbesondere z.B. trittempfindlicher Vegetationsgesellschaften in Nass- und Quellbereichen sowie am Gewässer brütender bzw. überwinternder Vogelarten.</p> <p>32. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; 	<p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen als gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG bzw. 62 LG verboten.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>
--	--	---

2.1-1 Naturschutzgebiet Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none">- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die Ausbildung ausreichend breiter, extensiv bzw. unbewirtschafteten Uferstreifen als Puffer zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Aue;- die Extensivierung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker- bzw. Grünlandflächen in der Talaue;- die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss.	
--	---	--

2.1-2 Naturschutzgebiet Feuchtbiotopkomplex „Bocksbart“ am Freialdenhovener Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-2 / Ce</p>	<p>Feuchtbiotopkomplex „Bocksbart“ am Freialdenhovener Fließ</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers mit den angrenzenden Nass- und Feuchtbereichen mit ihren naturnahen Vegetationsbeständen (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse mit gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützten Biotopen (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen südwestlich von Freialdenhoven gelegenen Abschnitt des Freialdenhovener Fließ, in dessen Umfeld strukturreiche, teilweise feuchte und nasse Grünländer, Schilfbestände, offene Kleingewässer und Grünlandbrachen liegen, die nicht oder nur extensiv genutzt werden. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 7 ha.</p> <p>Der zentrale Bereich des Schutzgebietes ist als gesetzlich geschützter Biotop nach 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW kartiert.</p> <p>Es handelt sich um ein Bergsenkungsgebiet, welches weitgehend vernässt ist und weiter in der Entwicklung begriffen ist. Im Schutzgebiet liegen größere Flächen mit der Funktion als Hochwasserrückhaltebecken. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Freialdenhovener Fließ bzw. Bettendorfer Fließ für den im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Das Naturschutzgebiet besitzt neben der schon vorhanden naturnahen Biotopstruktur ein außerordentlich hohes Entwicklungspotential. Das auftreten halophiler Arten lässt vermuten, dass aus der angrenzend nordwestlich liegenden Abraumhalde des Steinkohlebergbaus salzhaltiges Wasser auf die Fläche gelangt.</p> <p>Zu den geschützten Biotopen zählen insbesondere Röhrichte und Seggenrieder, naturnahe Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Bei der mit Schilfröhricht bestandenen Fläche handelt es sich um eine der größten zusammenhängenden Schilfgebiete im Kreis Düren.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum und Brutgebiet u.a. für die Rohrweihe, die Rohrammer, den Sumpfrohrsänger, den Waldwasserläufer und die Schafstelze. Zugleich ist das Gebiet wichtiger Rast- und Überwinterungsraum zahlreicher Zugvogelarten wie Rot- und Grünschenkel, Bekassine, Zwergschnepfe und sogar das Blaukehlchen.</p> <p>Besonders ist auch das Vorkommen des Kleinen und des südlichen Blaupfeils und anderer Libellenarten sowie zahlreicher Amphibien, wie der Kreuzkröte.</p> <p>Als gefährdete Pflanzenarten sind z.B. Schwanenblume, Graue Teichbinse und Strand-Aster anzutreffen.</p> <p>Überwiegend sind sehr schutzwürdige, teilweise besonders schutzwürdige Böden aufgrund der Regulations- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Aufgrund der jüngeren landschaftlichen</p>
-----------------------	---	---

2.1-2 Naturschutzgebiet Feuchtbiotopkomplex „Bocksbart“ am Freialdenhovener Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG);</p> <p>- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Biotopverbundes (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG);</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II, Nr. 1. – 24. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. zu angeln;</p> <p>28. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli.</p> <p>29. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p>	<p>Entwicklungen ist neben den oben genannten Funktionen, die aus der BK 50 hervorgehen, auch ein kleinräumiges Nebeneinander anderer Funktionen durch extreme Standortverhältnisse vorhanden.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu sichern.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und §</p>
--	--	--

2.1-2 Naturschutzgebiet Feuchtbiotopkomplex „Bocksbart“ am Freialdenhovener Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none">- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes.	71 LG dar.
--	---	------------

2.1-3 Naturschutzgebiet Bergsenkungsgebiet Bettendorfer Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-3 / Bg</p>	<p>Bergsenkungsgebiet Bettendorfer Fließ</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus trocken-warmen Gebüsch- und Ruderalfluren (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG);- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers mit den angrenzenden Nass- und Feuchtbereichen sowie naturnaher Stillgewässer mit ihren naturnahen Vegetationsbeständen (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG);- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG);	<p>Das Naturschutzgebiet liegt westlich von Siersdorf und umfasst einen Abschnitt des Bettendorfer Fließ, der von einem naturnah gestalteten Ruderalbereich mit Feuchtluren umgeben ist. Das Schutzgebiet zeichnet sich sowohl durch trockene, warme Standorte aus als auch durch Feuchtbiopte bis hin zu größeren geschlossenen Wasserflächen. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 13,3 ha.</p> <p>Der zentrale Bereich des Schutzgebietes ist als gesetzlich geschützter Biotop nach 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW kartiert.</p> <p>Es handelt sich um ein Bergsenkungsgebiet, welches im zentralen Bereich vernässt ist und weiter in der Entwicklung begriffen ist. Im Schutzgebiet liegen größere Flächen mit der Funktion als Hochwasserrückhaltebecken. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Freialdenhovener Fließ bzw. Bettendorfer Fließ für den im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Das Naturschutzgebiet besitzt neben der schon vorhanden naturnahen Biotopstruktur ein außerordentlich hohes Entwicklungspotential.</p> <p>Neben temporär wasserführenden Bereichen sind niedrigwüchsige Uferfluren, Flutrasen, seggen- und binsenreiche Feuchtluren und Röhrichtbestände mit Schilf vorhanden.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum u.a. für zahlreiche Libellenarten, Amphibien sowie auf Schilfröhrichte angewiesene Vogelarten. Auf den trockenwarmen Standorten finden sich u.a. die blaugeflügelte Ödlandschrecke und andere Heuschreckenarten. Der Feuchtbiotopkomplex hat eine hohe Bedeutung als Brutgebiet u.a. für die Rohrweihe, die Rohrammer, den Sumpf- und Teichrohrsänger, den Waldwasserläufer und die Schafstelze. Zugleich ist das Gebiet wichtiger Rast- und Überwinterungsraum zahlreicher Zugvogelarten wie Rot- und Grünschenkel, Bekassine, Zwergschnepfe, Flussuferläufer und sogar das Blaukehlchen. Besonders ist auch das Vorkommen des Kleinen und des südlichen Blaupfeils und anderer Libellenarten sowie zahlreicher Amphibien, wie der Kreuzkröte.</p>
-----------------------	---	---

2.1-3 Naturschutzgebiet Bergsenkungsgebiet Bettendorfer Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Biotopverbundes (§ 23 Nr. 1 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II, Nr. 1. – 24. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>27. zu angeln;</p> <p>28. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli;</p> <p>29. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und</p>	<p>Als gefährdete Pflanzenarten sind z.B. Seggenarten, Brennender Hahnenfuss, Scabiosa scolumbaria und Hunds-Straußgras anzutreffen.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu sichern.</p> <p>Überwiegend sind sehr schutzwürdige, teilweise besonders schutzwürdige Böden aufgrund der Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Aufgrund der jüngeren landschaftlichen Entwicklungen ist neben den oben genannten Funktionen, die aus der BK 50 hervorgehen, auch ein kleinräumiges nebeneinander anderer Funktionen durch extreme Standortverhältnisse vorhanden.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p>
--	--	---

2.1-3 Naturschutzgebiet Bergsenkungsgebiet Bettendorfer Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Wasservögel während des gesamten Jahres.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die Offenhaltung der Gras- und Krautfluren insbesondere auf den besonnten Hängen.	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>
--	---	---

2.1-4 Naturschutzgebiet Schlangengraben

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-4 / Dg, Dh</p>	<p>Schlangengraben</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften des Schlangengrabens mit seinen begleitenden Ufergehölzen (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung der zusammenhängenden naturnahen Laubholzbestände (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung des Bachtals als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG), 	<p>Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Niedermerz und umfasst den Verlauf des bergbaubedingt weitgehend trockengefallenen Schlangengrabens sowie die angrenzenden Hangbereiche, die von einem jungen aber weitgehend naturnahen Laubwald bestanden sind. Im Norden des Gebietes liegt eine Wasserfläche, die durch Grundwasser aus dem Tagebau gespeist wird. Im Schutzgebiet liegen größere Flächen mit der Funktion als Hochwasserrückhaltebecken. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Schlangengrabens für den im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Die Fläche beträgt insgesamt ca. 45,6 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Entwurfsstand des im Süden angrenzenden Landschaftsplan Eschweiler/ Alsdorf (Kreis Aachen) als Naturschutzgebiet 2.1-2 „Nordöstlicher Blausteinsee“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet besitzt neben der schon vorhanden naturnahen Biotopstruktur ein außerordentlich hohes Entwicklungspotential.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu sichern.</p> <p>Der Komplex aus naturnahen Waldbereichen, trockenwarmen Standorten und dem großen Stillgewässer in Verbindung mit der Unzugänglichkeit des Gebietes bieten einen Lebensraum und Rückzugsgebiet für zahlreiche Tierarten wie z.B. Ringelnatter und Amphibien, insbesondere die Wechselkröte sowie zahlreiche störungsempfindliche Vogelarten.</p> <p>Zu den gefährdeten Pflanzenarten zählen <i>Sarum europaeum</i>, <i>Carum carvi</i>, <i>Dactylorhiza maculata</i>, <i>Dactylorhiza majalis</i>, <i>Dactylorhiza praetermissa</i> subsp. <i>Junialis</i>, <i>Dactylorhiza praetermissa</i> subsp. <i>Praetermissa</i>, <i>Galanthus nivalis</i>, <i>Hieracium</i></p>
------------------------------	--	---

2.1-4 Naturschutzgebiet Schlangengraben

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>- die Erhaltung des geomorphologisch bedeutsamen Reliefs aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II, Nr. 1. – 24. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p>29. zu angeln;</p>	<p>colliniforme, Hieracium obscurum, Pyrola rotundifolia, Taxus baccata, Ulex europaeus</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG bzw. 62 LG verboten.</p>
--	--	--

2.1-4 Naturschutzgebiet Schlangengraben

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße, naturverträglich ausgeübte fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und um bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgüter, insbesondere z.B. trittempfindlicher Vegetationsgesellschaften in Nass- und Quellbereichen sowie am Gewässer brütender bzw. überwinternder Vogelarten.</p> <p>30. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p> <p>31. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes.	<p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete (LSG)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Landschaftsschutzgebiete, die unter 2.2-1 bis 2.2-5 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG) oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. In den unter Ziffer 2.2-1 bis 2.2-5 festgesetzten und näher beschriebenen Landschaftsschutzgebieten sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 34 (4a) ff. LG NRW). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Landschaftsschutzgebiete</p>	<p>Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund § 26 BNatSchG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG. Die entsprechenden Biotope (Stand Februar 2009) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG alle Handlungen verboten, "...die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
-------------------	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>te können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <p>1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben;</p> <p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleibt die Errichtung von Wildfütteranlagen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen, sofern sie nicht auf Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation errichtet werden, sowie von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. - bleiben Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Gehölzen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit dem Kreis Düren als untere Landschaftsbehörde erfolgt; - bleiben Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; 	<p>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,</p> <p>3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</p> <p>4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...),</p> <p>5. offene Felsbildungen (...), (...).</p> <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder (spezifische Regelungen und Unberührtheiten dazu unter Nr. 4), - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. <p>Zur Erhaltung eines intakten und ortstypischen Landschaftsbildes sind, neben gezielter Landschaftsgestaltung und dem Landschaftsschutz, auch erhöhte Anforderungen an die Lage und Gestaltung sowohl von befreiten, unberührten, als auch von privilegierten Vorhaben zu stellen. In Zukunft neu entstehende Anlagen sind daher sowohl von der Wahl der Baumaterialien als auch von der Bauform, Einzäunung und Eingrünung her in das örtliche Landschaftsbild einzufügen.</p> <p>Zu den Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation zählen u.a. Feucht- und Nassgrünland, Seggen- und Binsenbestände, Magerwiesen, Uferhochstaudenfluren, Quellfluren, Röhrichte und Halbtrockenrasen.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>3. Straßen und Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks – auch wenn sie keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Unberührt bleibt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Rückewegen und -schneisen, - die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der ULB, - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p><u>Unberührt bleibt</u> das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p><u>Unberührt bleibt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen, - das Abstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, sofern eine Nutzung nicht er- 	<p>Der Straßenkörper von vorhandenen Land- und Bundesstraßen ist von den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete ausgenommen (Erlass MURL NRW vom 5.2.1985 - AZ. IV B 5 - 1.06.00).</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>"zeitweilig" bedeutet für die Dauer der Maßnahme.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>folgt und eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild unterbleibt.</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Geländeform, Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beweidung;</p> <p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleiben Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen bisherigen Nutzung von Haus- und Kleingärten, - bleibt die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen, - bleibt das geringfügige Wiederherstellen des bisherigen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren. <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Boden, Gartenabfälle, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf Hofstellen und versiegelten Ver- 	<p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p>
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>kehrflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten, - die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Kompost und Klärschlamm auf land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Flächen, - die kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung, Reparatur und ggf. Neuverlegung von vorhandenen funktionsfähigen Drainagen und Abzugsgräben in gleicher Lage und Tiefe, - die Beseitigung von Staunässe durch Boden- 	<p>Unter "vorübergehend" wird ein Zeitraum von maximal 1 Jahr verstanden.</p> <p>Unter kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Feuchtwiesen, Quellen, Bruchwälder u.a. feuchte bis nasse Lebensräume sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW, deren erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung verboten ist.</p> <p>Die Unberührtheit dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten, indem z.B. defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurz-</p>
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>oder Tiefenlockerung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in Absprache mit der ULB.</p> <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Quellen Staudenfluren, Magerrasen, Heideflächen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche), Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit kein Wald umgewandelt wird, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen einschließlich Hofanlagen sowie der Umtrieb von intensiv genutzten Obstplantagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüschen und Obstwiesen/Obstweiden sowie des Umbruches von Weg-, Feld- und Waldrainen, - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.02., sowie die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02, soweit alle Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind, - Maßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung historischer Parkanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen</p>	<p>fristig repariert oder ersetzt werden können.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG i.V.m. 61 LG.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten.</p> <p>So ist es gemäß § 39 (5) Nr.1 BNatSchG verboten, "die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird."</p> <p>Gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG ist es verboten, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".</p> <p>Gemäß § 39 (5) Nr.3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, (...)."</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt). <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung).</p> <p>Die Regelung bezieht sich nicht auf die Ausübung der</p>
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkende gebietspezifische Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>12. gebietsfremde oder invasive Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;</p> <p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleibt die Einrichtung von Kurzumtriebsplantagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, - bleiben alle weiteren Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen. <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu</p>	<p>Jagd im engeren und weiteren Sinne. Es handelt sich um eine Klarstellung bezüglich anderer und spezieller Verbotssachverhalte, die auch in hegerischer Hinsicht von Bedeutung sein können (z.B. ist es Verboten, Wildäcker in Flächen mit Grünlandumbruchverbot anzulegen).</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG.</p> <p>Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen oder Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte zurückzuschneiden.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Das Verbot ergibt sich aus § 40 BNatSchG. Danach darf die Ausbringung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.</p> <p>Der Einvernehmensvorbehalt liegt darin begründet, dass es zu gravierenden artenschutzrechtlichen Problemen kommen kann, wenn z.B. Kurzumtriebsplantagen in Freiflächen-Lebensräumen angepflanzt werden.</p> <p>Eine entsprechende fachliche Prüfung durch die Untere Landschaftsbehörde ist diesbezüglich notwendig um erheblichen Beeinträchtigungen vorzubeugen.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>erweitern und Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>14. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze sowie Hofflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese und Anhänger, Wohnwagen sowie Wohncontainer oder andere mobile Unterkünfte abzustellen, zu waschen oder zu warten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, jagdlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>15. Flächen außerhalb von ausgewiesenen Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen mit Fahrrädern zu befahren und auf diesen zu reiten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung.</p> <p>16. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist <p>17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten oder hausangrenzenden Wie-</p>	<p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Landschaftsschutzgebiete aus § 54a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer.</p> <p>Hierfür vorgesehene Plätze sind insbesondere öffentlich eingerichtete oder genehmigte Camping- und Festplätze, Grill- und Feuerstellen.</p> <p>Bezüglich abfallrechtlicher Vorschriften wird im Besonderen auf die jeweils gültigen Verfügungen des Kreises Düren (z.B. Allgemeinverfügung des Landrates zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) bzw. der Gemeinden und Städte im Plangebiet verwiesen.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>sen und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleiben bisherige ordnungsgemäße und rechtmäßige Veranstaltungen sowie traditionelle kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung des Landrats des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde.</p> <p>18. Waldflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II bleiben weiterhin:</p> <p>1. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des Grünland-Umbruchverbotes auf den entsprechenden Flächen sowie andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen,</p> <p>3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sowie zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> be-</p>	<p>(Reiten und Fahren).</p> <p>Auf die gesetzlichen Vorschriften nach §§ 39 und 42 LForstG wird verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 BNatSchG bzw. § 2c LG NRW verwiesen. Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf der aktuellen oder zukünftigen Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramm unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Die Unberührtheit dient einer evtl. Anpassungsnotwendigkeit an zukünftige Betriebs- und Arbeitsstrukturen.</p> <p>Hierzu zählt auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) und alle im Einvernehmen mit der ULB durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p> <p>Zu den auch weiterhin möglichen und nicht eingeschränkten Nutzungen gehört im Besonderen die Nutzung der Hausgärten in der bisherigen Art und Weise.</p>
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>einträchtigen.</p> <p>IV. Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG kann der Landrat Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist. <p>V. Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG erteilen:<ol style="list-style-type: none">a) für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);b) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;c) für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;d) für das Neuverlegen von Drainageleitungen, sowie für das Verlegen von stationären Versorgungsleitungen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;e) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen	
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;</p> <p>f) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;</p> <p>g) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;</p> <p>h) für Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport und Umweltbildungsveranstaltungen;</p> <p>i) für den Umbruch und die Umwandlung von Dauergrünland wegen einer notwendigen Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;</p> <p>j) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;</p> <p>k) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;</p> <p>l) für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.</p> <p>2. Der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2, Kapitel II, Nr. 1. - 18. für Maßnahmen, die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen, erteilen.</p> <p>VI. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung</p>	<p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.	
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet Gereonsweiler Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-1 / Ab, Ac, Bb, Bc</p>	<p>Gereonsweiler Fließ</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden, teilweise grünlandgeprägten Auebereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gewässerlaufes mit seiner Aue und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);- die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerstrukturen mit Ihren Auenbereichen sowie der Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Tal des Gereonsweiler Fließ nördlich der Ortslage Gereonsweiler mit der Gewässeraue, den gehölzbestandenen Talhängen und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Gereonsweiler Fließ, für den im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im angrenzenden Landschaftsplan Geilenkicher Wurmatal (Kreis Heinsberg) als LSG 2.2-1 fort.</p> <p>Im westlichen Teil des Schutzgebietes liegen Hangkanten sowie einzelne landschaftsbildprägende Gehölzbestände im Umfeld einer ackerbaulich geprägten Kulturlandschaft.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer eine besondere Bedeutung zu.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet Gereonsweiler Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>- wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 18 aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen; <u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 3a Abs. 2 LG.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>- die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen;</p> <p>- die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie die Anlage von Artenschutzgewässern in Gewässernähe.</p>	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach einer Zeitspanne von maximal 6 Monaten ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG handelt.</p> <p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p>
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet Merzbach und Freialdenhovener Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-2 / Bf, Cb, Db, Dc, Dd, Cd, Dh, Dd, Df, Dg, Ed, Ee, Ef, Eg</p>	<p>Merzbach und Freialdenhovener Fließ</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden, teilweise grünlandgeprägten Auebereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Bachlaufs mit seiner Aue und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen der kulturhistorischen Bedeutung des Römerparks und der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerstrukturen mit Ihren Auenbereichen sowie der Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotop- 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Verlauf des Merzbachs zwischen Linnich und Welz, bei Merzenhausen sowie zwischen Engelsdorf und Niedermerz. Die Abschnitte des Freialdenhovener Fließ liegen nördlich von Freialdenhoven bis zur Mündung in den Merzbach sowie südlich von Freialdenhoven und westlich bzw. nordwestlich von Siersdorf. Das Schutzgebiet umfasst neben dem Gewässerlauf auch die angrenzenden Auenbereiche und Talhänge mit landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Im Schutzgebiet liegen Abschnitte des Merzbachs und des Freialdenhovener Fließ für die im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen mehrere Bodendenkmäler aus Jungsteinzeit und Eisenzeit (DN 216) sowie der Steinzeit (DN 110) und der Römerzeit (DN 180).</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im angrenzenden Landschaftsplan „Ruraue“ als LSG 2.3-12 fort.</p> <p>Der begradigte Merzbach wird lokal von Gehölzen (teilweise auch Kopfweiden) gesäumt. Der nördlich von Welz gelegene Abschnitt des Merzbachs weist einen östlich liegenden bewaldeten Talhang auf. Die Aue wird als Viehweide und Acker genutzt.</p> <p>Zwischen Ederen und Welz liegt das Welzbachtal mit einem zumindest temporär trockenfallenden Bach. In der Aue liegen überwiegend Ackerflächen, die östlich liegenden Böschungen sind teilweise mit Gehölzen bestanden.</p> <p>Die südlichen Teile des Schutzgebietes umfassen den Merzbach und den Freialdenhovener Fließ, die hier in einem ackerbaulich geprägten Umfeld verlaufen. Nur vereinzelt sind Böschungen mit Gehölzen vorhanden, insbesondere am Nordufer des Merzbachs liegen Talhänge, die mit Laubgehölzen bestanden sind. Südlich von Aldenhoven durchfließt der Merzbach den Römerpark. Hier sind im weiteren Verlauf auch größere Laubholzbestände am Merzbach vorhanden.</p> <p>An den Ortsrandlagen (z.B. südlich von Welz, südlich Niedermerz) liegen auch strukturreiche Grünlandflächen im Schutzgebiet.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer eine besondere Bedeutung zu. An gefährdeten Arten sind zahlreiche Käfer- und Schneckenarten sowie die Waldohreule vorhanden.</p>
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet Merzbach und Freialdenhovener Fließ

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>schutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 18 aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen; <u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 3a Abs. 2 LG sowie die Anlage und Nutzung von Hausgärten zur Selbstversorgung, soweit dabei keine Gehölzbestände beeinträchtigt werden.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzungsextensivierung gewässernäher Flächen; - die Ergänzung und ggfls. Neuanlage von Obstwiesen sowie Pflege der vorhandenen Obstbäume; - die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie die Anlage von Artenschutzgewässern in Bachnähe. 	<p>Das Schutzgebiet hat auch eine Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet 2.1-2.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach einer Zeitspanne von maximal 6 Monaten ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG handelt. Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5, insbesondere für Uferstreifen unter 5.1.4 festgesetzt.</p>
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet Abraumhalde westlich Freialdenhoven

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-3 / Ce</p>	<p>Abraumhalde Emil Mayrisch westlich Freialdenhoven</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung eines zusammenhängenden Gehölz-/ Waldkomplexes und der darin vorhanden Strukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz auch als Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung des Reliefs und der offenen Sand- und Gras- und Schuttbereiche mit den entsprechenden extremen Standortverhältnissen und als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung der kulturhistorisch besonders bedeutsamen Geländestrukturen der Abgrabungsflächen und Halden (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 18.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet ist eine Abraumhalde des Steinkohlebergbaus und unterliegt dem Bergrecht. Die vorliegenden Rekultivierungspläne sind zu beachten.</p> <p>Das Schutzgebiet setzt sich im angrenzenden Landschaftsplan „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ (Kreis Aachen) als LSG 2.2-8 fort.</p> <p>Die Abraumhalde weist überwiegend eine mit Laubgehölzen bestandene Böschung dar, an deren Hangfuß Gewässerstrukturen angelegt sind. Das Gelände ist eingezäunt.</p> <p>Weitere Biotopentwicklungsfestsetzungen sind im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zur Haldenendgestaltung bereits weitgehend erörtert und festgelegt worden. Dabei ist ein Schwerpunkt auf die Entwicklung und Erhaltung der wertvollen Hangfußgrabenflächen und die Offenlandbiotopvielfalt zu richten. Sofern Aufforstungsmaßnahmen vorzusehen sind, sind Arten auszuwählen, die den Standortbedingungen der ökologischen Sonderstandorte entsprechen und zu einer Inwertsetzung beitragen.</p> <p>Die Halde ist Lebensraum für die Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Wechselkröte, Erdkröte, den südlichen Blaupfeil, kleiner Blaupfeil, Plattbauch sowie Reptilienarten und Grünspecht, Buntspecht und den Mäusebussard.</p> <p>Als gefährdete Pflanzenarten sind zu nennen: <i>Allium schoenoprasum</i>, <i>Althaea officinalis</i>, <i>Aster tripolium</i>, <i>Butomus umbellatus</i>, <i>Coronopus squamatus</i>, <i>Cynoglossum officinale</i>, <i>Dianthus deltoids</i>, <i>Galium parisiense</i>, <i>Hieracium calodon</i> subsp. <i>Pseudofallax</i>, <i>Hieracium obscurum</i>, <i>Lathyrus nissolia</i>, <i>Potamogeton berchtoldii</i>, <i>Puccinellia distans</i>, <i>Ranunculus sardous</i>, <i>Salvia pratensis</i>, <i>Sherardia arvensis</i>, <i>Zannichellia palustris</i>, <i>Chara vulgaris</i>, <i>Hippophae rhamnoides</i>.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>
------------------------------	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet Strukturreiche Ortsrandlagen in der Börde

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-4 / Cd, Ce, Cg, Dc, De, Ee, Eg, Ef</p>	<p>Strukturreiche Ortsrandlagen in der Börde</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der grünlandgeprägten, reich strukturierten Ortsrandlagen mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen, Gräben, Gewässerflächen, Rainen und Äckern für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz, auch als Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1); - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 (1) Nr. 2); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Ortsrandlagen und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 18 aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen;</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere Teilflächen in den Ortsrändern von Freialdenhoven, Schleiden, Engelsdorf und Aldenhoven.</p> <p>Die Teilflächen des Landschaftsgebietes umfassen Flächen an den Ortsrandlagen im Übergang zur offenen, agrarisch geprägten Landschaft. Es handelt sich überwiegend strukturreiche Flächen mit unterschiedlichen Gehölzbeständen und einem hohen Anteil an Grünlandflächen oftmals angrenzend an die Gartenbereiche aber auch ackerbaulich geprägte Bereiche in der Ortsrandlage. Die Flächen stellen oftmals Verbindungsflächen zu geschützten Landschaftsbestandteilen dar und dienen der landschaftlichen Einbindung des Ortsrands. Alle Flächen haben aufgrund ihrer Raumausstattung, ortsnahe Lage und der Erschließung durch das vorhandene Wegenetz eine besondere Bedeutung für die ruhige, landschaftsgebundene Feierabenderholung.</p> <p>Die Teilfläche östlich von Schleiden umfasst auch größere ackerbaulich genutzte Flächen, die durch einen linearen Gehölzbestand umgeben sind. Ebenso liegen südlich von Aldenhoven auch ackerbaulich genutzte Flächen innerhalb des Schutzgebietes. Die Flächen stellen oftmals Verbindungsflächen zu geschützten Landschaftsbestandteilen dar und dienen der landschaftlichen Einbindung des Ortsrands. Alle Flächen haben aufgrund ihrer Raumausstattung, ortsnahe Lage und der Erschließung durch das vorhandene Wegenetz eine besondere Bedeutung für die ruhige, landschaftsgebundene Feierabenderholung.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach einer Zeitspanne von maximal 6 Monaten ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG handelt.</p> <p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der</p>
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet Strukturreiche Ortsrandlagen in der Börde

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 3a Abs. 2 LG sowie die Anlage und Nutzung von Hausgärten zur Selbstversorgung, soweit dabei keine Gehölzbestände beeinträchtigt werden.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Obstbäume; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen. 	<p>Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet Renaturierte Inde

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

<p>2.2-5 / Eg, Fg, Fh</p>	<p>Renaturierte Inde</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden Auebereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Flusslaufs mit seiner Aue und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des bergbau- bedingten Landschaftswandels (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerstrukturen mit Ihren Auenbereichen sowie der Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer ansonsten offenen, agrarisch geprägten Kulturland- schaft für den Biotopverbund und den Ar- ten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Na- turhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnah, ruhige, landschaftsbezogene Er- 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den renaturierten Abschnitt der Inde südlich von Aldenhoven. Für die Indeaue liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt der Inde für die im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Das Schutzgebiet setzt sich im Entwurfsstand des im Süden angrenzenden Landschaftsplan Eschweiler/ Alsdorf (Kreis Aachen) als LSG 2.2-2 fort.</p> <p>Der Gewässerlauf wurde im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen mäandrierend naturnah in einem ca. 200 bis 300m breiten Auenbereich angelegt. Angrenzend liegen Sukzessionsflächen mit Gehölzpflanzungen.</p> <p>Zu den gefährdeten vorkommenden Arten zählen die Kreuzkröte, zahlreiche Vogelarten wie Rebhuhn, Grauammer, Steinschmätzer (Brut), Feldlerche, Kiebitz, Raubwürger (Durchzug), Schwarzkehlchen, Gänsesä- ger (Wintergast). In dem Bereich wird vom Vorkommen des Bibers ausgegangen. Als Pflanzenarten sind zu nennen Equisetum variegatum, Scutellaria galericulata sowie Alopecurus aequalis, Anthemis tinctoria, Bromus secalinus, Centaurea cyanus, Dianthus carthusianorum subsp. Alpestris, Dianthus deltoids, Eleocharis uniglumis, Equisetum variegatum, Myriophyllum spicatum, Orobanche caryophyllacea, Orobanche mi-</p>
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet Renaturierte Inde

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

	<p>holung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 18 aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen;</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>- die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen.</p>	<p>nor, Rhinanthus alectorolophus, Salvia pratensis, Schoenoplectus tabernaemontani.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach einer Zeitspanne von maximal 6 Monaten ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG handelt.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5, insbesondere für Uferstreifen unter 5.1.4 festgesetzt.</p>
--	---	--

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3</p>	<p>Naturdenkmale (ND)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale, die unter 2.3-1 bis 2.3-7 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG) oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG) <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung bezieht auch die für den Schutz der Naturdenkmale notwendige Umgebung mit ein. Bei Einzelbäumen ist dies der Traufbereich als Fläche unter der Baumkrone, bei flächigen Naturdenkmalen gilt die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte umgrenzte Fläche als die für den Schutz einbezogene notwendige Umgebung.</p> <p>Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten obliegt bei den festgesetzten Naturdenkmalen nach wie vor die Überwachungs- und Meldepflicht (Mitteilung an die ULB). Im Rahmen des Zumutbaren obliegen dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auch die Kontrolle und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>II. Für die unter Ziffer 2.3-1 bis 2.3-7 festge-</p>	<p>Die Festsetzung von Naturdenkmalen erfolgt aufgrund § 28 BNatSchG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG.</p> <p>Einzelbäume werden als Naturdenkmale festgesetzt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in ca. 1,2 m Stammhöhe einen Stammdurchmesser von mehr als 1,0 m aufweisen oder - bereits als Naturdenkmale ausgewiesen sind. <p>Viele der betreffenden Bäume haben einen historischen Hintergrund.</p> <p>Ebenso werden noch entsprechend erhaltene Hohlwegstrukturen als Naturdenkmale festgesetzt. Diese liegen nördlich und südlich angrenzend an die Ortslage Freialdenhoven.</p> <p>Die Überwachungs- und Meldepflicht umfasst z.B. eine Meldung an die ULB bei festgestellten erkennbaren Veränderungen (z.B. deutliche Rissbildung am Stamm und auf der Bodenoberfläche, Pilzbewuchs, Vertrocknungserscheinungen u.a.).</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1</p>
-------------------	--	--

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

	<p>setzten und näher beschriebenen Naturdenkmale sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Zäune ohne Stammkontakt bleiben. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung 	<p>LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG alle Handlungen verboten, "...die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), 5. offene Felsbildungen (...), (...). <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Melkschuppen und offene Weideunterstände, - jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen.
--	--	---

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

	<p>oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Gehölze nicht beschädigt werden.</p> <p>3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Naturdenkmal beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Bodengestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Traufbereich zuzüglich 20 m im Umkreis zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p>	<p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p>
--	--	--

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>10. die als Naturdenkmal geschützten Bäume einschließlich der Pflanzenbestände in ihrem Traufbereich sowie die Vegetation in flächigen Naturdenkmalen zu beseitigen, zu beschädigen, auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden oder in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung der Bäume, - bleiben Maßnahmen der Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.02., sowie die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02, soweit alle Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind, - bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt ist. 	<p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG bzw. 61 LG. Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten.</p> <p>So ist es gemäß § 39 (5) BNatSchG verboten, "die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird."</p> <p>Gemäß § 39 (2) BNatSchG ist es verboten, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenumbruch im Traufbereich - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - das Anbringen von Nägeln oder Zäunen, - Beschädigung von Rinde oder Zweigen durch Kraftfahrzeuge.
--	--	--

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>12. gebietsfremde Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusetzen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen.</p> <p>13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p>14. zu zelten oder innerhalb des Traufbereiches sowie in einem Schutzstreifen von 20 m um den Traufbereich herum Feuer zu machen;</p>	<p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen oder Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte zurückzuschneiden.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. die auch in Höhlen von alten Bäumen vorkommenden Eulen- und alle Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Das Verbot ergibt sich aus § 40 BNatSchG. Danach darf die Ausbringung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkenntlich für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot auch auf Straßen und Fahrwegen im Wald.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von</p>
--	---	---

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

	<p>15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben:</p> <p>1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie nicht zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Naturdenkmales führen,</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,</p> <p>3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen sowie zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen.</p> <p>IV. Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG kann der Landrat Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p>	<p>Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt.</p> <p>Hierzu zählt auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) und alle im Einvernehmen mit der ULB durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer) ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p>
--	--	--

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</p>	
--	---	--

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

<p>2.3-1 / Dc</p>	<p>Eiche in Welz</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Das Naturdenkmal steht in Welz an der Hangkante zum Merzbach.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p>
<p>2.3-2 / Ce</p>	<p>Buche in Freialdenhoven</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Buche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Buche im Bedarfsfall. 	<p>Das Naturdenkmal steht südlich Freialdenhoven an einer Viehweide.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p>
<p>2.3-3 Ce</p>	<p>Alte Linde in Freialdenhoven</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Linde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 	<p>Die alte Linde steht auf einem Privatgrundstück in der Sandgracht.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

<p>2.3-4 Cg</p>	<p>28 (1) Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Linde im Bedarfsfall. <p>Linde in Schleiden</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Linde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Linde im Bedarfsfall. 	<p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Die Linde steht auf einer Grünlandfläche westlich von Schleiden</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p>
<p>2.3-5 Cg</p>	<p>Esche in Schleiden</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p>	<p>Die Esche steht auf einer Grünlandfläche südwestlich von Schleiden.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetz-</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

<p>2.3-6 Bf</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Esche im Bedarfsfall. <p>Esche in Siersdorf</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Gehölzbestände im Bedarfsfall. 	<p>ten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Die Esche steht auf einer Grünlandfläche nordwestlich von Siersdorf.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p>
<p>2.3-7 / Ce</p>	<p>Hohlwegstrukturen südlich Freialdenhoven</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Hohlwegstrukturen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt der Hohlwegstrukturen sowie des angrenzenden Gehölzbestandes wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p>	<p>Der ca. 100m lange Hohlweg liegt in Verlängerung der Straße „Im Weidenpesch“ und war offensichtlich eine historische Wegeverbindung nach Siersdorf.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit §</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none">- die Pflege der Gehölzbestände im Bedarfsfall;- der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht).	70 und § 71 LG dar
--	---	--------------------

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter 2.4.1 bis 2.4.15 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none">zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG),zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG),zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG) oderwegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzen-	<p>Die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt aufgrund § 29 BNatSchG.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken "gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile". Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Einer gesonderten Festsetzung nach § 29 BNatSchG bedarf es nicht. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.</p> <p>Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt.</p> <p>Für geschützte Landschaftsbestandteile mit Wald gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4.</p> <p>Anpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden/ werden (z.B. im Rahmen von Flurbereinigungen), sind gemäß § 47 LG geschützte Landschaftsbestandteile. Diese werden zusammen mit sonstigen Flächen, die mit Auflagen für Natur und Landschaft belegt sind, nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt, soweit diese dem Träger der Landschaftsplanung bekannt sind. Dem Träger der Landschaftsplanung sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsplanes keine derartigen Flächen bekannt.</p>
-------------------	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>arten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>II. Für die unter Ziffer 2.4.1 bis 2.4.15 festgesetzten und näher beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder führen können.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung 	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG alle Handlungen verboten, "...die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), 5. offene Felsbildungen (...), (...). <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope."</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze; - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze; - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen; - Melkschuppen; - jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen.
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Gehölze nicht beschädigt werden.</p> <p>3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden.</p> <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwer-</p>	<p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden sowie Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in</p>
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>fen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 30BNatSchG bzw. § 62 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von funktionsfähigen vorhandenen Drainagen.</p> <p>10. Gehölze aller Art und Struktur sowie jegliche Vegetationsbestände in ihrem Traufbereich zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu gefährden;</p>	<p>umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, abgelagert, abgelastet oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden. Im Falle der Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG bzw. 61 LG. Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 39 (5) BNatSchG verboten, "die</p>
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vom 01.08. bis zum 28.02., soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und mit Ausnahme der Endnutzung durch Kahlschläge und soweit kein Wald umgewandelt wird, - bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Acker- und Grünlandflächen sowie von Hofanlagen, - bleiben Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 01.08. bis 28.02., sowie die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02, soweit alle Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind, - bleibt die Beseitigung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Gehölze. <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkende gebietsspezifische Regelungen festgesetzt sind.</p>	<p>Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird."</p> <p>Gemäß § 39 (2) BNatSchG ist es verboten, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbruch im Traufbereich - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - das Anbringen von Nägeln oder Zäunen, - Beschädigung von Rinde oder Zweigen durch Kraftfahrzeuge. <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das i.d.R. auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen oder Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte zurückzuschneiden.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. die auch in Höhlen von alten Bäumen</p>
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>12. gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der Nutzung von Hausgärten und Hofanlage sowie der Jagd, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>15. an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten zu lagern, zu zelten, Feuer zu</p>	<p>vorkommenden Eulen- und alle Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Das Verbot ergibt sich aus § 40 BNatSchG. Danach darf die Ausbringung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.</p> <p>Die Einrichtung von Kurzumtriebsplantagen bedarf einer Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Das Verbot des Radfahrens und Reitens innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich nach § 54a LG.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Unter dem kurzfristigen Abstellen von Fahrzeugen wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel in der Druckschrift über naturnahe Waldwirtschaft in NRW (MURL 1997) bzw. auf die Bodenschutzgesetze verwiesen.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von</p>
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen außerhalb des Traufbereiches sowie einem Schutzstreifen von 20m um den Traufbereich herum im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit diese nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>16. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäsungsflächen;</p> <p>17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben:</p> <p>1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p>	<p>Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 BNatSchG bzw. § 2c LG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entsprechend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote.</p> <p>Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogramme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Hierzu zählt auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) und alle im Einvernehmen mit der ULB durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen. Zu den</p>
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;</p> <p>4. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen sowie zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen.</p> <p>IV. Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</p>	<p>auch weiterhin möglichen und nicht eingeschränkten Nutzungen gehört im Besonderen die Nutzung der Hausgärten in der bisherigen Art und Weise.</p>
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.1-1 bis 2.4.1-14</p>	<p>Obstwiesen und -weiden</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung einer für das Landschaftsbild des Plangebietes typischen Kulturform einschließlich der alten Kultursorten (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt und die Pflege der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG); - der Erhalt der Obstwiesen und –weiden als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere den Steinkauz sowie seltener Obstsorten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1.- 17. ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nähr-</p>	<p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen und -weiden finden sich überwiegend an den Ortsrändern sowie im Umfeld von Hofstellen.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit ergibt sich u.a. aus der Bedeutung dieses Biotoptyps als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft. Sie stellen eine Übergangszone von ländlichen Siedlungen zur offenen Landschaft dar und binden somit dörfliche Siedlungen harmonisch in die Landschaft ein.</p> <p>Die Obstwiesen mit ihrem z.T. dichten Gehölzbestand stellen zudem Lebensräume für z.B. Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Aufgrund des Lebensraumes für den Steinkauz kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer, wie insbesondere Obstwiesen und –weiden, eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p>
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<p>stoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt-und Totholz, sofern keine Krankheiten auf den übrigen gesunden Bestand übergehen können; - die fachgerechte Pflege der Obstbäume im Bedarfsfall; - die Nachpflanzung von Hochstamm - Obstbäumen heimischer Kultursorten in ausreichend großen Lücken bei Ausfall von Bäumen; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Obstwiesen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden und Obstbäume sind im Einzelnen unter Ziffer 5.5-1 festgesetzt.</p> <p>Eine zeitgemäße und dem Erhalt der Obstwiesen und -weiden dienende Bewirtschaftung und Pflege wird unterstützt. Die Pflege umfasst auch die Fällung von irreparabel kranken und abgängigen Obstbäumen zum Erhalt des Gesamtbestandes. Auf die Unberührtheitsregelung gemäß Ziffer III, Nr. 4 wird verwiesen.</p>
2.4.1-1 / Db	Obstwiese westlich von Linnich	
2.4.1-2 / Dc	Obstwiese südlich von Rurdorf	
2.4.1-3 / Dc	Obstwiese südlich von Welz	
2.4.1-4 / Dc	Obstwiese südlich von Welz	Der Bereich ist auch Lebensraum des Hirschkäfers.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

<p>2.4.1-5 / Cc, Dc</p>	<p>Obstwiese nördlich von Ederen</p>	
<p>2.4.1-6 / Cc, Cd</p>	<p>Obstwiese nordwestlich von Ederen</p>	
<p>2.4.1-7 / Ed</p>	<p>Obstwiese südlich von Merzenhausen</p>	
<p>2.4.1-8 / Ed</p>	<p>Obstwiese südwestlich von Merzenhausen</p>	
<p>2.4.1-9 / Ce</p>	<p>Obstwiese südlich von Freialdenhoven</p>	
<p>2.4.1-10 / Ef</p>	<p>Obstwiese nördlich Aldenhoven, am Heinrichshof</p>	
<p>2.4.1-11 / Df</p>	<p>Obstwiese nördlich von Aldenhoven</p>	
<p>2.4.1-12 / Eg</p>	<p>Obstwiese südlich von Aldenhoven</p>	
<p>2.4.1-13 / Dg</p>	<p>Obstwiese südlich von Niedermerz</p>	
<p>2.4.1-14 / Dh</p>	<p>Obstwiese am Schlangengraben</p>	<p>Die Obstwiese liegt ca. 500m westlich vom Weiler Hausen in der freien Landschaft.</p>
<p>2.4.2-1 bis 2.4.2-12</p>	<p>Gehölzbestandene, strukturreiche Grünländer</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <p>- die Erhaltung und Wiederherstellung der</p>	<p>Die Grünlandflächen zeichnen sich durch ihren Gehölzbestand (Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen) aus. Die Flächen liegen zumeist im Umfeld der Ortsrandlagen und erstrecken sich teilweise auch auf Böschungen bzw. Hangkanten.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; 	<p>Aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher geschützter Tierarten wie z.B. dem Steinkauze kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Pflege vorhandener Obstbäume im Bedarfsfall; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. 	
2.4.2-1 / Cb	Gehölzbestandene Grünlandstruktur westlich von Linnich	Die langgestreckte Fläche stellt eine grünland- und ruderalgeprägte Vertiefung mit Gehölzen in einem ackerbaulich geprägten Umfeld dar und hat daher eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop.
2.4.2-2 / Bc	Grünland nordwestlich von Gereonsweiler	Es handelt sich um ein baumbeständenes Grünland angrenzend an eine Hofstelle.
2.4.2-3 / Cc, Dc	Strukturreiches Grünland westlich von Welz	Es handelt sich um eine grünlandgeprägte Fläche mit einzelnen älteren Gehölzen
2.4.2-4 / Cd, Ce	Grünland nordwestlich von Freialdenhoven	Es handelt sich um hängige Grünlandflächen mit einzelnen Böschungskanten und älteren Gehölzen.
2.4.2-5 / De, Ee	Gehölzgeprägte Fläche westlich von Engelsdorf	Es handelt sich um eine überwiegend grünlandgeprägte Fläche mit unterschiedlichen Gehölzen, die angrenzend an einer Grabenstruktur verläuft.
2.4.2-6 / Df	Gehölzbestandes Grünland nordöstlich von Dürboslar	Die Grünlandfläche umfasst Gehölze unterschiedlichem Alters, die über die fläche des gesamten Landschaftsbestandteil verstreut sind.
2.4.2-7 / Cf	Gehölzbestandes Grünland westlich von Dürboslar	Das gehölzbestandene Grünland hat einen Brachecharakter und ist mit Gehölzen älteren und mittleren Alters bestanden.
2.4.2-8 / Cg	Gehölzbestandes Grünland nördlich von Schleiden	Die Grünlandfläche weist im zentralen und randlichen Bereich einzelne ältere Gehölze auf.
2.4.2-9 / Cg	Gehölzbestandes Grünland nordwestlich von Schleiden	Die Grünlandfläche weist in den randlichen Bereichen einzelne ältere Gehölze auf.
2.4.2-10 /	Gehölzbestandes Grünland westlich von Niedermerz	Die Grünlandfläche ist gekennzeichnet durch zahlrei-

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Dg		che ältere Gehölze. Zentral verläuft der Merzbach.
2.4.2-11 / Dg	Gehölzbestandes Grünland westlich von Niedermerz	Das gehölzbestandene Grünland hat einen Brachecharakter und ist mit Gehölzen älteren und mittleren Alters bestanden.
2.4.2-12 / Dg, Eg	Gehölzbestandes Grünland südlich von Aldenhoven	
2.4.3-1 bis 2.4.3-24	<p>Feldgehölze</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern.</p> <p>19. die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>20. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p>	Für den Naturraum von besonderer Bedeutung sind die in der ackerbaulich geprägten Börde isoliert liegenden Feldgehölze und kleinflächigere Gehölzstrukturen.
		Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall. - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - nach Hiebreife die Umwandlung standortfremder und nicht einheimischer Gehölzbestände in standortgerechte Laubwaldbestände mit einheimischen Baumarten; - die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>
2.4.3-1 / Ca	Feldgehölz ca. 1 km nordwestlich von Linnich	In der mit Laubgehölzen bestandenen, eingezäunten Fläche gehört zu einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage.
2.4.3-2 / Db	Feldgehölz nordwestlich von Linnich	
2.4.3-3 / Db	Feldgehölz nordwestlich von Linnich	In der mit Laubgehölzen bestandenen Fläche liegt ein Brunnen.
2.4.3-4 / Cb	Feldgehölz westlich von Linnich	Die Fläche besitzt kleinere Böschungsbereiche und wird teilweise als Lagerfläche benutzt.
2.4.3-5 / Cb	Feldgehölz westlich von Linnich	
2.4.3-6 / Cb	Feldgehölz westlich von Linnich	
2.4.3-7 / Bb	Feldgehölz nördlich von Gereonsweiler	
2.4.3-8 / Cc	Feldgehölz bei südwestlich von Gereonsweiler	
2.4.3-9 /	Feldgehölz bei südwestlich von Gereonsweiler	

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

Cc		
2.4.3-10 / Cd	Feldgehölz zwischen Gereonsweiler und Ederen	
2.4.3-11 / Bd	Feldgehölz ca. 1 km südlich von Gereonsweiler	Das Gehölz liegt angrenzend an den Gereonsweiler Fließ.
2.4.3-12 / Ca	Feldgehölz zwischen Merzenhausen und Ederen	Der lineare Gehölzbestand liegt beiderseits der K 6.
2.4.3-13 / Ee	Feldgehölz südwestlich von Merzenhausen	Das Gehölz liegt an der L 228.
2.4.3-14 / De	Feldgehölz ca. 1 km östlich von Freialdenhoven	Das Gehölz besteht aus zwei Teilflächen, wobei auf der nördlichen Teilfläche jüngere Gehölze stehen.
2.4.3-15 / De, Df	Feldgehölz nördlich Dürboslar	Die Gehölzfläche weist einen Mischbestand von Laub- und Nadelgehölzen auf. Im südlichen Bereich liegt ein kleinerer Teich. Die Fläche ist von Nadelbäumen bestanden.
2.4.3-16 / Ee	Feldgehölz westlich von Engelsdorf	
2.4.3-17 / Df	Feldgehölz ca. 1 km östlich von Dürboslar	Die Fläche liegt zwischen einer Kiesgrube und dem Hoengener Fließ. Neben Laubgehölzen sind teilweise auch Nadelgehölze vorhanden.
2.4.3-18 / Cf	Feldgehölz nördlich Siersdorf	Das Gehölz grenzt an die K 12
2.4.3-19 / Ff	Feldgehölz östlich des Gewerbegebietes Aldenhoven	Das junge Feldgehölz mit offenen Bereichen liegt an der L 238n.
2.4.3-20 / Cf, Cg	Feldgehölz südlich Siersdorf	Der ältere, lineare Gehölzbestand grenzt an Sportflächen.
2.4.3-21 / Cg	Feldgehölz zwischen Dürboslar und Schleiden	Es handelt sich um zwei Teilflächen, die durch einen schmalen Ackerstreifen voneinander getrennt sind. Die nördliche Fläche ist mit einzelnen Nadelgehölzen, überwiegend Laubgehölzen bestockt und grenzt an den Hoegner Fließ. Die südliche Fläche ist überwiegend mit Nadelgehölzen bestockt. Das Feldgehölz grenzt an die L136.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

<p>2.4.3-22 / Cg</p>	<p>Feldgehölz südwestlich von Schleiden</p>	
<p>2.4.3-23 / Ed</p>	<p>Feldgehölz nördlich Merzenhausen</p>	<p>Der Bereich ist auch Lebensraum der Waldohreule.</p>
<p>2.4.3-24 / Eg</p>	<p>Feldgehölz südlich von Aldenhoven</p>	<p>Das flächige Feldgehölz aus Laubgehölzen wird von der L 238n durchquert.</p>
<p>2.4.4-1 bis 2.4.4-5/</p>	<p>Fließgewässer/ Gräben mit Säumen und Gehölzstrukturen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <p>der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p>	<p>Es handelt sich um lineare Gewässer, die zumeist als Gräben ausgebildet sind und die durch Säume oder abschnittsweise durch Gehölze gekennzeichnet sind und wichtige Vernetzungselemente in einer strukturalmen, ackerbaulich geprägten Landschaft darstellen. Sie sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<p>20. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall, - Entwicklung eines Ufersaums mit standortgerechten Gehölzen; - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss, sofern entsprechende Ufersäume ausgebildet sind; - der Erhalt von Alt- und Totholz. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Grabenstrukturen zur Anlage von Uferstreifen sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.4 festgesetzt.</p>
<p>2.4.4-1 / Bc, Bd</p>	<p>Gereonsweiler Fließ</p>	<p>Für diese lineare Gewässerstruktur sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.</p>
<p>2.4.4-2 / Bh, Cg, Df, Ee</p>	<p>Hoengener Fließ</p>	<p>Für diese lineare Gewässerstruktur sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.</p>
<p>2.4.4-3 / Cg, Ch, Dg</p>	<p>Merzbach</p>	<p>Für diese lineare Gewässerstruktur sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.</p>
<p>2.4.4-4 / Ce</p>	<p>Freialdenhovener Fließ</p>	<p>Für diese lineare Gewässerstruktur sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.</p>
<p>2.4.4-5 / Bf, Cg, Ch, Df, Dg, Dh, Eg,</p>	<p>Gewässer- und Grabenstrukturen</p>	<p>Es handelt sich um unterschiedliche Gewässer- und Grabenstrukturen im Umfeld einer agrarisch geprägten Landschaft, die teilweise auch begleitende Gehölzstrukturen aufweisen. Die Festsetzung umfasst lineare Strukturen wie den Schleidener Fließ, Graben mit Gehölzstrukturen südlich Weiler – Langweiler, Gewässerstrukturen südlich Aldenhoven, die in die Inde münden.</p>
<p>2.4.5-1 bis 2.4.5-26</p>	<p>Strukturreiche, grünlandgeprägte Biotopkomplexe in den Ortsrandlagen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz und das kulturhistorisch geprägte Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Flächen finden sich überwiegend an den Ortsrändern sowie im Umfeld von Hofstellen. Sie stellen strukturreiche Grünlandflächen dar, wobei die Gehölzbestände unterschiedlichster Art und Alters sind. Insbesondere ältere, höhlenreiche Laub- und Obstbäume dienen als Nistraum für den Steinkauz als Leitart. Die verbundenen Grünlandflächen stellen die Jagdhabitats des Steinkauzes dar.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung einer für das Landschaftsbild des Plangebietes typischen Kulturlandschaft (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt und die Pflege der charakteristischen, das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG); - der Erhalt der Obstwiesen und –weiden als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere den Steinkauz sowie seltener Obstsorten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1.- 17. ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der</p>	<p>Die Schutzwürdigkeit ergibt sich u.a. aus der Bedeutung dieses Biotoptyps als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft. Sie stellen eine Übergangszone von ländlichen Siedlungen zur offenen Landschaft dar und binden somit dörfliche Siedlungen harmonisch in die Landschaft ein.</p> <p>Der Gehölzbestand stellt zudem Lebensräume für z.B. Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der grünlandgeprägten Bereichen mit ihren angrenzenden Gehölzstrukturen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p>
---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<p>Landwirtschaft.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz, sofern keine Krankheiten auf den übrigen gesunden Bestand übergehen können; - die fachgerechte Pflege der Bäume im Bedarfsfall; - die Nachpflanzung von bodenständigen Gehölzen heimischer Kultursorten in ausreichend großen Lücken bei Ausfall von Bäumen; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Flächen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden und Obstbäume sowie der Biotopkomplexe mit Bedeutung für den Artenschutz sind im Einzelnen unter Ziffer 5.5-2 festgesetzt.</p> <p>Eine zeitgemäße und dem Erhalt der Obstwiesen und -weiden dienende Bewirtschaftung und Pflege wird unterstützt. Die Pflege umfasst auch die Fällung von irreparabel kranken und abgängigen Obstbäumen zum Erhalt des Gesamtbestandes. Auf die Unberührtheitsregelung gemäß Ziffer III, Nr. 4 wird verwiesen.</p>
2.4.5-1 bis 2.4.5-5/ Bc	Biotopkomplexe an der Ortsrandlage von Gereonsweiler	Der Bereich ist auch Lebensraum von Waldohreule und Grünspecht.
2.4.5-6 / Cc, Dc	Biotopkomplex an der Ortsrandlage von Welz	
2.4.5-7 bis 2.4.5-10 / Cc, Cd, Dd	Biotopkomplexe an der Ortsrandlage von Ederen	Der Bereich ist auch Lebensraum von Waldohreule, Mäusebussard und Grünspecht.
2.4.5-11 bis 2.4.5-12/	Biotopkomplexe an der Ortsrandlage von Merzenhausen	Der Bereich ist auch Lebensraum der Waldohreule.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>Ed</p> <p>2.4.5-13 bis 2.4.5-17 /</p> <p>Ce</p>	<p>Biotopkomplexe an der Ortsrandlage von Freialdenhoven</p>	
<p>2.4.5-18 /</p> <p>De</p>	<p>Biotopkomplex bei Gut Frauenrath</p>	
<p>2.4.5-19 /</p> <p>Ee</p>	<p>Biotopkomplex bei Burg Engelsdorf</p>	<p>Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils liegt die Engelsdorfer Burg, die auch als Bodendenkmal (DN 116) aus dem Mittelalter erfasst ist.</p>
<p>2.4.5-20 bis 2.4.5-24 /</p> <p>Cf, Cg, Df, Dg</p>	<p>Biotopkomplexe an der Ortsrandlage von Dürboslar</p>	
<p>2.4.5-25 /</p> <p>Bf, Bg</p>	<p>Biotopkomplex an der Ortsrandlage von Siersdorf</p>	
<p>2.4.5-26 /</p> <p>Cg</p>	<p>Biotopkomplex an der Ortsrandlage von Schleiden</p>	<p>Der Bereich ist auch Lebensraum der Walddohreule.</p>
<p>2.4.6 /</p> <p>Bc, Ca, Cb, Cc, Cd, Cf, Cg, Ch, Dc, De, Dg, Ed, Ee, Ef</p>	<p>Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen</p>	<p>Es handelt sich um verschiedene lineare oder punktuelle Gehölzstrukturen aus Laubbäumen. Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p>
	<p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); 	<p>Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung als Lebensraum und bezüglich des Biotopverbundes kommt insbesondere Baumreihen und Alleen im Umfeld weitgehend strukturarmer Agrarlandschaften zu.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<ul style="list-style-type: none"> - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). - der Erhalt und die Wiederherstellung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>20. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall. - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - nach Hiebreife die Umwandlung standortfremder und nicht einheimischer Gehölzbestände in standortgerechte Laubwaldbestände mit einheimischen Baumarten; - die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze. 	<p>Durch Beschattung sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Gehölzbestände insbesondere im Umfeld von Straßen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

<p>2.4.7 / Ff, Ef, Ec</p>	<p>Lineare Gehölzstrukturen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II. Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz. 	<p>Es handelt sich um eine lineare Gehölzstruktur südlich des Gewerbegebietes Aldenhoven auf der Plangebietsgrenze sowie um eine Heckenstruktur nördlich Freialdenhoven.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>
<p>2.4.8-1 bis 2.4.8-2</p>	<p>Gehölzgeprägte Guts- oder Hofkulisse</p>	<p>Es handelt sich um das strukturreiche, aus einem älteren Gehölzbestand geprägte Umfeld von Gebäudekomplexen.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Pflege der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG); - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG), <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1.- 17. ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p>	<p>Die Schutzwürdigkeit ergibt sich u.a. aus der Bedeutung dieses Biotoptyps als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild.</p> <p>Der Gehölzbestand stellt zudem Lebensräume für z.B. Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und §</p>
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz, sofern keine Krankheiten auf den übrigen gesunden Bestand übergehen können; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Flächen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>71 LG dar.</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Bereiche sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p>
<p>2.4.8-1 / De</p>	<p>Umfeld von Gut Ungershausen</p>	<p>Die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Fläche befindet sich zwischen Dürboslar und Freialdenhoven. Es handelt sich um das strukturreiche Umfeld eines Gutshofes mit Grünlandflächen in einer strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft.</p>
<p>2.4.8-2 / Df</p>	<p>Umfeld der Burg Dürboslar</p>	<p>Die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Fläche befindet sich zentral in Dürboslar. Es handelt sich um das strukturreiche Umfeld der Burganlage Dürboslar. Der Bereich ist auch Lebensraum der Schleiereule.</p>
<p>2.4.9-1 bis 2.4.9-3</p>	<p>Teiche und Stillgewässer</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflan- 	<p>Es handelt sich um zwei naturnahe gestaltete Regenrückhaltebecken im Verlauf des Gereonsweiler Fließ.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich die hohe Eignung der Stillgewässer für Amphibien.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>zenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>19. die Gehölzflächen und Uferbereiche zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung standortfremder und nicht einheimischer Gehölzbestände mit standortgerechten einheimischen Baumarten. 	<p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>
2.4.9-1 / Bc, Bd	Teich mit Gehölzbestand an der Settericher Fließ südlich Gereonsweiler	Der geschützte Landschaftsbestandteil unterteilt sich in zwei Teilflächen, die durch einen Weg voneinander getrennt sind. Die eingetieften Flächen sind von einer gehölzbestandenen Böschung umgeben und dienen als Hochwasserrückhaltebecken.
2.4.9-2 / Ff	Teich östlich Aldenhoven	Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt angrenzend an das Gewerbegebiet Aldenhoven und ist von einer gehölzbestandenen Böschung umgeben und dient als Regenrückhaltebecken.
2.4.9-3 / Bf	Teich westlich Siersdorf	Der Teich liegt an einer Grabenstruktur.
2.4.10-1 bis 2.4.10-3 /	Alleen und Baumreihen	Es handelt sich um verschiedene straßenbegleitende Alleen oder einseitige Baumreihen aus Laubbäumen.
	<p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähig- 	<p>Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung als Lebensraum und bezüglich des Biotopverbundes kommt insbesondere</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

<p>2.4.10-1 / Ce, Cf</p>	<p>keit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). - der Erhalt und die Wiederherstellung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt- und Totholz unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht; - die Ergänzung bzw. Vervollständigung von Alleen bei Ausfall von Bäumen durch Neupflanzungen; - die Pflege der Alleebäume hinsichtlich des Aufbaus einer verkehrssicheren Krone und Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einflüsse (z.B. Tausalze, Aufprallschutz). <p>Allee/ Baumreihen nordöstlich von Siersdorf</p>	<p>Baumreihen und Alleen im Umfeld weitgehend strukturarmer Agrarlandschaften zu.</p> <p>Durch Beschattung sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Gehölzbestände insbesondere im Umfeld von Straßen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Die Struktur liegt an der K12 zwischen Siersdorf und der Einmündung in die B 56. In vielen Abschnitten ist die Struktur nur als einseitige Baumreihe ausgebildet. Es handelt sich überwiegend um ca. 20 Jahre alte Linden, Eichen und einzelne Eschen. Zur Ergänzung der Allee ist insbesondere die Maßnahme unter Ziffer 5.1.1 „Einzelbaumpflanzung“ zur</p>
------------------------------	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.10-2 / Cf</p>	<p>EBV-Allee östlich von Siersdorf</p>	<p>Herstellung einer durchgängigen Allee festgesetzt. Es handelt sich um eine ca. 800m lange Allee aus ca. 40 – 50 Jahre alten Ahorn und Platanen.</p>
<p>2.4.10-3 / Cg</p>	<p>Allee an der L 136 zwischen Schleiden und Aldenhoven</p>	<p>Es handelt sich um drei jeweils ca. 1,5 km lange Abschnitte einer teilweise lückigen Allee aus ca. 20 – 50 Jahre alten Platanen, Ahorn und Linden zwischen Hoengen (westlich der Plangebietsgrenze) und Aldenhoven sowie östlich von Aldenhoven bis zur östlichen Plangebietsgrenze.</p>
<p>2.4.11 / Bf, Bg. Cd, Dd</p>	<p>Ehemalige Bahntrassen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). - der Erhalt und die Wiederherstellung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu</p>	<p>Es handelt sich um zwei ehemalige Bahntrassen, die südlich von Ederen bzw. westlich von Siersdorf verlaufen und als lineare Ruderalstrukturen mit Gehölzen eine Vernetzungselement und gliederndes Landschaftselement darstellen.</p> <p>Im Umfeld einer weitgehend strukturarmen, agrarisch geprägten Landschaft stellen lineare Strukturelemente eine belebendes und gliederndes Element dar.</p> <p>Eine besondere Bedeutung als Lebensraum und bezüglich des Biotopverbundes kommt den linearen Strukturen im Umfeld weitgehend strukturarmer Agrarlandschaften zu.</p> <p>Durch Beschattung sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Gehölzbestände insbesondere im Umfeld von Straßen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.12 / Cd, Ce</p>	<p>erweitern;</p> <p>19. die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>20. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall. - der Erhalt von Alt-und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze. <p>Gehölzbestandene Hangkante</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II. Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist</p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Die Hangkante liegt östlich von Freialdenhoven und stellt die geomorphologisch erkennbare Talkante zum Freialdenhovener Fließ dar. Der südlichste Bereich umfasst auch eine Wegeverbindung mit hohlwegartiger Struktur.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu</p>
----------------------------	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
 rat/Ziffer

<p>2.4.13 / Db, Dc</p>	<p>untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt der Geländekanten und Böschungen; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p>Merzbachau bei Linnich und Welz</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähig- 	<p>50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus drei Teilflächen, davon liegen zwei westlich von Linnich und eine weitere, kleinere zentral in Welz. Die Flächen umfassen jeweils den Verlauf des Merzbachs mit seinen angrenzenden, überwiegend strukturreichen Grünlandflächen.</p> <p>Die Bereiche sind strukturreich und haben eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes.</p>
-----------------------------------	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<p>keit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Grünland- und Gehölzstrukturen als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere den Steinkauz (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG. <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1.- 17. ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>21. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt- und Totholz; - Entwicklung eines Ufersaums mit standortgerechten Gehölzen und die Nutzungsex-tensivierung angrenzender Uferbereiche; - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss; 	<p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der grünlandgeprägten Bereiche mit ihren angrenzenden Gehölzstrukturen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>
--	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
 rat/Ziffer

<p>2.4.14-1 bis 2.4.14-2/</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p>Gehölzbestandene Böschungen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt und die Wiederherstellung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II. Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p>	<p>Es handelt sich um zwei gehölzbestandene Böschungen angrenzend an Verkehrsinfrastruktur.</p> <p>Durch Beschattung sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Gehölzbestände insbesondere im Umfeld von Straßen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>
<p>2.4.14-1 / Cg, Ch</p>	<p>Gehölzbestandene Böschung bei Weiler-Langweiler</p>	<p>Die gehölzbestandene Böschung liegt nördlich von Weiler-Langweiler und stellt einen Lärmschutzwall zur angrenzenden Autobahn 44 sowie eine Grabenstruktur dar.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

<p>2.4.14-2 / Ef</p>	<p>Gehölzbestandene Böschung nördlich Aldenhoven</p>	<p>Die gehölzbestandene Böschung liegt nördlich von Aldenhoven parallel zur angrenzenden L 136.</p>
<p>2.4.15 / Ce</p>	<p>Auf dem Krichels-Berg</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II. Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt der Geländekanten und Böschungen; 	<p>Es handelt sich um einen von Böschungskanten und einem Gehölzbestand geprägter Anhöhe. Überwiegend sind Nadelgehölze vorhanden.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none">- die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze;- der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten.	
--	--	--

3. Brachflächen

Planquadrat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

3.	Zweckbestimmung für Brachflächen Es erfolgen keine Festsetzungen im Landschaftsplan	Gemäß § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Befreiungen richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG. Zuwiderhandlungen können gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 4 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3.1	Natürliche Entwicklung Es erfolgen keine Festsetzungen im Landschaftsplan.	
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise Es erfolgen keine Festsetzungen im Landschaftsplan.	

4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>4.</p>	<p>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)</p>	<p>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in NSG und LB werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt (Regionalforstamt Rureifel-Zülpicher Börde) gemäß § 25 LG festgesetzt.</p> <p>Die Wirkung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung richtet sich nach § 35 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1, Ziff. 5 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.</p> <p>Neben den nachfolgenden Festsetzungen gelten für forstliche Maßnahmen auch bestimmte Festsetzungen unter 2.</p>
<p>4.1</p>	<p>Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
<p>4.2</p>	<p>Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</p> <p>Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteilen:</p> <p>2.1-1 Merzbach zwischen Welz bis Mündung Freialdenhovener Fließ</p> <p>2.1-4 Schlangengraben</p> <p>2.4.3, 2.4.4, 2.4.6, 2.4.7, 2.4.10, 2.4.11, 2.4.12, 2.4.14, 2.4.15 mit einer Flächengröße zusammenhängender Waldbestände ab 2.000m² oder Baumreihen, lineare Gehölze über 200m Länge.</p> <p>Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan / -konzept dargestellt.</p>	<p>Von der Wiederaufforstung ausgenommen sind die unter Schutzzweck bei Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen).</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 LG ist die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Bezüglich evtl. entschädigungspflichtiger Sachverhalte wird auf die Bestimmungen unter § 7 Abs. 3 ff LG verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet oder die geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechende Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.</p>

4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>4.3</p>	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung Kahlschläge sind untersagt. In Beständen, die bei Erreichen der ortsüblichen Umtriebszeit zur Verjüngung anstehen, sind Saum- und /oder Femelhiebe bis zu jeweils 0,3 ha zulässig. Ausgenommen hiervon sind größerflächige Hiebmaßnahmen in Beständen mit nicht einheimischen und/oder nicht standortgerechten Baumarten unter Berücksichtigung der Festsetzungen unter 4.2 in Absprache mit der ULB. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollte ein angemessener Anteil an Altbäumen sowie an stehendem und liegendem Totholz belassen werden.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteilen: 2.1-1 Merzbach zwischen Welz bis Mündung Freialdenhovener Fließ 2.1-4 Schlangengraben 2.4.3, 2.4.4, 2.4.6, 2.4.7, 2.4.10, 2.4.11, 2.4.12, 2.4.14, 2.4.15 mit einer Flächengröße zusammenhängender Waldbestände ab 2.000m² oder Baumreihen, lineare Gehölze über 200m Länge.</p> <p>Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan / -konzept dargestellt.</p>	<p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet oder die geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechende Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.</p>
-------------------	--	--

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.</p>	<p>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</p> <p>Gemäß § 26 LG werden im Folgenden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft und ihrer Bestandteile festgesetzt.</p> <p>Die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt in der Regel erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen.</p>	<p>In diesem Landschaftsplan sind nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach §§ 22, 23, 26, 28 und 20 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen festsetzen:</p> <p>Unter die Maßnahmen fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26 (2) Nr. 1 LG);2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 (1) Nr. 2 LG). <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 41 LG (hinsichtlich der Duldung in Verbindung mit § 65 BNatSchG) geregelt.</p> <p>Vorrangig sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Baulastträgern oder sonstigen Betroffenen zu treffen.</p> <p>Gemäß § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nach § 47 Abs. 2 LG nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG</p>
-----------	--	---

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<p>Lage und Abgrenzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (nach Ziffer 5.1) sind in der Festsetzungskarte nicht unmittelbar dargestellt, sondern entweder dem kompletten Geltungsbereich zugeordnet, räumlich beschrieben oder in ihrer Abgrenzung den Schutzgebieten bzw. –objekten gem. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG angepasst.</p> <p>Lage und Abgrenzung der flächenscharfen Pflegemaßnahmen (nach Ziffer 5.5) sind in der Festsetzungskarte dargestellt und beziehen sich auf pflegebedürftige Biotop, insbesondere die nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotop, soweit diese außerhalb von Naturschutzgebieten liegen.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, darf nur auf freiwilliger Basis und/oder gegen Bezahlung/Entschädigung vorgenommen werden.</p>	<p>in Verbindung mit § 69 BNatSchG können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.</p> <p>Dies betrifft z.B. die Ergänzung von Obstwiesen, die sich u.a. eng an die unter 2.4.1 festgesetzten Obstwiesen orientiert. Die Pflege dieser Obstwiesen ist unter 5.5-1 festgesetzt.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 LG hat der Landschaftsplan Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die u.a. zum Erhalt der nach § 30 BNatSchG bzw. 62 LG gesetzlich geschützten Biotop erforderlich sind.</p>
--	---	---

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.1</p>	<p>Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten sowie extensiv genutzte Flächen</p>	<p>Das Plangebiet ist weitgehend geprägt von ackerbaulich genutzten Flächen, die insgesamt eine geringe strukturelle Vielfalt des Raumes bedingen. Daher ist – insbesondere unter Bezug auf die Bereiche mit dem EZ 2 – eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen z.B. als Raine und mit gliedernden und belebenden Elementen sinnvoll und angemessen. Dies gilt in besonderem Maße für freiwillige Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 4-6 LG NRW in Verbindung mit §§ 15 – 17 BNatSchG. Eine eventuelle Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft muss unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten der offenen Feldflur und unter Beibehaltung der typischen Landschaftscharakteristik des Raumes erfolgen.</p> <p>In den Bereichen, in denen im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren Anpflanzungen und Anlage von Rainen durchgeführt wurden, ist den Mindestanforderungen des Biotopverbundes und der Menge der charakteristischen Landschaftselemente genüge getan.</p> <p>In den strukturreichen Ortsrandlagen liegt der Schwerpunkt jedoch in der Pflege der vorhandenen Strukturen (s. 5.5).</p>
<p>5.1.1</p>	<p><u>Anlage von und Umwandlung in Grünland auf Standorten mit Bodendenkmälern</u></p> <p>Vordringliches Ziel zum Erhalt und Schutz im Boden befindlicher Überreste der menschlichen Kultur ist die Verhinderung von Erosion und Bodenabtrag sowie der Zerstörung durch Pflugarbeit. Im Rahmen einer Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll daher der Umbruch verhindert werden, bzw. nur noch alle 5 Jahre bis in eine Tiefe von max. 20 cm umgebrochen werden können.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf das gesamte Plangebiet, soweit Bodendenkmäler vorhanden sind.</p>	<p>Insbesondere durch die Pflugtätigkeit bei der ackerbaulichen Bewirtschaftung werden die Überreste vergangener Kulturen (z.B. Mauerreste, Fundamente, Abfallgruben usw.) aus ihrem Gefüge gerissen, verlagert, durchmengt und letztlich abgetragen und zerstört. Eine Umsetzung wird dabei entweder im Sinne des Vertragsnaturschutzes oder durch Flächenankauf angestrebt.</p>
<p>5.1.2</p>	<p><u>Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden</u></p> <p>Aufgrund der hohen ökologischen, kultur-</p>	<p>Eine Liste mit alten heimischen Obstsorten ist im Anhang an den Landschaftsplan beigefügt. Die Pflege der Obstbäume ist im Rahmen vertraglicher Regelungen vorgesehen (z.B. KKLK). Bei alten, ungepflegten Obstbäumen ist zusätzlich ein Grundschnitt</p>

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.1.3</p>	<p>historischen und ästhetischen Bedeutung von Obstwiesen und -weiden kommt der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden insbesondere im Randbereich der Siedlungen besondere Bedeutung zu. Dies betrifft in besonderem Maße die Pflege von bestehenden Altobstbeständen.</p> <p>Bei der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden sind Obstbaum-Hochstämme alter heimischer und standortgerechter Obstsorten zu verwenden, die in ausreichendem Abstand voneinander gepflanzt und fachgerecht gegen Winddruck und Verbiss zu sichern sind. Darüber hinaus ist bei Anlage und Ergänzung vorhandener Obstwiesen und -weiden die langfristige Pflege der Bäume, insbesondere der Apfel- und Birnbäume zu deren dauerhaftem Erhalt und dem Aufbau einer gesunden und ertragsfähigen Krone zu sichern.</p> <p>Bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Obstwiesen wird auf die Festsetzung unter 5.5-1 verwiesen.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf die unter 2.4-1 und 2.4-5 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen sowie bei der Neuanlage das direkte Umfeld der Ortsrandlagen.</p> <p><u>Gehölzpflanzungen</u></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Anlagen und Anpflanzungen von Gehölzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Laubgehölze (vgl. Gehölztabelle im Anhang) der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Es soll möglichst regionales Pflanzgut bezogen werden und den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. 	<p>notwendig.</p> <p>Die Festsetzung betrifft neben den unter Ziffer 2.4.1. festgesetzten Obstwiesen und –weiden auch die unter Ziffer 2.4.5 festgesetzten Biotopkomplexe in den Ortsrandlagen sowie die Offenlandbereiche in den LSG in den Ortsrandlagen.</p> <p>In NSG sollte die Neuanlage von Obstwiesen und –weiden grundsätzlich über ein Pflege- und Entwicklungskonzept geregelt werden bzw. bedarf die Neuanlage von Obstwiesen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/Genehmigung durch die ULB notwendig ist.</p> <p>Die Festsetzung betrifft alle zusammenhängenden Offenlandbereiche im Plangebiet mit dem Entwicklungsziel 2, die eine Gesamtgröße von insgesamt ca. 5.900 ha umfassen.</p> <p>In NSG sollten Anpflanzungen grundsätzlich über ein Pflege- und Entwicklungskonzept geregelt werden bzw. bedürfen Anpflanzungen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/ Genehmigung durch die ULB notwendig ist.</p> <p>Die Ausführungsplanung muss unter Beachtung und Abwägung der unterschiedlichen artenschutzfachlichen Erfordernisse und vielfältigen Ansprüche an die Lebensräume erfolgen. So stehen sich beispielsweise das Offenhalten der Börde für Feldvögel und die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen zunächst gegen-</p>
--------------	---	--

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Durchführung der Anpflanzungen erfolgt erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen. Zum Zeitpunkt der Pflanzung intakte Drainanlagen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. - Im Anschluss an die Pflanzung erfolgt mindestens drei Jahre eine ordnungsgemäße Pflege, die auch einen Weidevieh- und Wildverbisschutz beinhaltet, wenn dieser erforderlich ist. Nicht angewachsene Gehölze werden durch bodenständige und standortgerechte Gehölze ersetzt. - Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. - Notwendige Zufahrten sind von Bepflanzungen freizuhalten. - Bei der Unterpflanzung von Freileitungen darf die maximale Wuchshöhe von 6 m nicht überschritten werden. - Auf zum Zeitpunkt der Pflanzung bekannten Bodendenkmälern wird keine Gehölzpflanzung durchgeführt. - Bei allen durchgeführten Anpflanzungen ist die dauerhafte Pflege sicherzustellen, so dass verhindert wird, dass die Gehölze in das Lichtraumprofil von Wegen und Straßen hineinwachsen bzw. auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen die Bewirtschaftung behindern. <p><u>Gruppenweise Gehölzpflanzung</u></p> <p>X In den gruppenweisen Gehölzpflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) flächig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der</p>	<p>sätzlich gegenüber.</p>
--	--	----------------------------

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm.</p> <p>X Entlang der Gehölzgruppen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>X In Gehölzstreifen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm.</p> <p>x Entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Ergänzungspflanzung</u></p> <p>X In Ergänzungspflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. Bestehende Gehölze sind in die Neuanpflanzung zu integrieren.</p> <p>X Entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern</p>	
--	--	--

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Einzelbaumanpflanzung</u></p> <p>X Es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Laubgehölze (vgl. Gehölztabelle im Anhang) der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Bei der Anlage von Alleen ist die Eignung als Straßenbaum (Streusalze) und das Vorhandensein bestehender Strukturen zu berücksichtigen. Der Abstand untereinander sollte 8m nicht unterschreiten.</p> <p>X Die allgemeinen Ausführungen unter 5.1.3 „Gehölzpflanzungen“ sind zu beachten.</p>	<p>Einzelbaumanpflanzungen dienen der Ergänzung von Alleen oder zur (Wieder)herstellung markanter Einzelbäume in der Landschaft. Diese dienen früher zur Markierung von Gemarkungen („Gemarkungsbäume“). Die Anpflanzungen dienen dazu, mögliche historische Achsen wieder erlebbar zu machen und in Wert zu setzen.</p>
<p>5.1.4</p>	<p><u>Anlage von Uferstreifen mit Gehölzen</u></p> <p>X Ziel der Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen ist die Entstehung eines Lebensraummosaiks aus offenen Krautsäumen, gewässertypischen Hochstaudenfluren und Ufergehölzen. Bei der Anlage von Uferstreifen sollte neben der biotopbildenden und -verbessernden Funktion auch die Gewässerentwicklung berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten wenn möglich Gehölzpflanzungen in unterbrochenen und wechselseitigen Abschnitten erfolgen.</p> <p>X Für Uferstreifen ist eine Extensivierung der Bewirtschaftung vorzusehen.</p>	<p>Eine besondere Bedeutung kommt der Verbesserung des Gewässernetzes und Umfeldes als Lebensraum und Biotopverbundelement zu, u.a. durch Anlage von Uferstreifen. Die Festsetzung betrifft alle als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.4 festgesetzten Gewässer- und Grabenstrukturen sowie die LSG 2.2-2, 2.2-5. Vor der Umsetzung ist diese Maßnahme im Rahmen der vorgesehenen Verfahren mit den Beteiligten abzustimmen und ggf. mit der konkreten örtlichen Planung im Zuge der Umsetzung der WRRL oder des Hochwasserschutzes abzugleichen.</p> <p>Durch die wechselseitige Gehölzpflanzung wird eine leichte Mäanderbildung und damit die Ausbildung fließgewässertypischer Strukturen (z.B. Prall- und Gleithänge, Kolke und Flachstrecken usw.) der meist begradigten Bachläufe angeregt. Dies sollte insbesondere in beidseitigen, undrainierten Grünlandabschnitten erfolgen. Entlang von Wegen und drainierten Ackerflächen ist in der Regel nur eine einseitige Bepflanzung möglich.</p>
<p>5.1.5</p>	<p><u>Anlage und Pflege von unbewirtschafteten Rainen</u></p>	<p>Die Festsetzung betrifft alle zusammenhängenden Offenlandbereiche im Plangebiet mit dem Entwicklungsziel 2, die eine Gesamtgröße von insgesamt ca.</p>

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.1.6</p>	<p>X Die Anlage von Wegrainen erfolgt auf einer Breite von mindestens 1 Meter, die Anlage von unbewirtschafteten Feldrainen erfolgt auf einer Breite von möglichst 3,5 Metern durch Einsatz handelsüblicher, heimischer und standortgerechter Gräser- und Kräutersamenmischungen.</p> <p>x Nach fachgerechter Einsaat werden die Flächen nicht mehr bewirtschaftet und maximal 1 x jährlich nach dem 15.07. gemäht (mit Entfernung des Schnittgutes). Mit Zustimmung der ULB ist im Einzelfall eine Mahd ab frühestens 30.06. möglich sowie eine nachfolgende zweite Mahd.</p> <p><u>Anlage und Pflege von extensiv genutzten Flächen sowie Feld- und Ackerraine in ackerbaulich genutzten Bereichen aus Gründen des Artenschutzes</u></p>	<p>5.900 ha umfassen.</p> <p>Mit dieser Maßnahme sollen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft die Biotop-elemente Feldrain und Wegrand mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten wiederhergestellt werden. Unbewirtschaftete Raine stellen außerdem Vernetzungselemente in der Landschaft dar und beleben das Landschaftsbild für die Erholung.</p> <p>Bezüglich der Anlage von unbewirtschafteten Rainen oder sonstiger un- bzw. extensiv genutzter Flächen, wird im besonderen auf die jeweiligen aktuellen Artenschutzprogramme und Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes hingewiesen.</p> <p>Die Flächen sind so lange gegen Umbruch zu sichern, bis die Einsaat aufgegangen und als Rain erkennbar ist.</p> <p>Die Festsetzung betrifft alle zusammenhängenden Offenlandbereiche im Plangebiet mit dem Entwicklungsziel 2, die eine Gesamtgröße von insgesamt ca. 5.900 ha umfassen. Das Plangebiet ist charakterisiert durch traditionelle, über viele Jahrhunderte dokumentierte Ackerbaustandorte von hohem kulturhistorischen und ökologischen Wert. Auf Grund der Standortgegebenheiten und des teilweise unzersiedelten Charakters bietet bzw. bot diese Landschaft Lebensraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten der offenen Feldflur. Insbesondere ist die ornithologische Bedeutung dieses Raumes als Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten des Offenlandes hervorzuheben. Aufgrund der negativen Bestandsentwicklung dieser Arten ist eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Regelungen und/oder Förder- bzw. Artenschutzprogrammen erforderlich.</p>
--------------	---	--

5.2; 5.3; 5.4

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.2</p>	<p>Anlage naturnaher Lebensräume</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
<p>5.3</p>	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
<p>5.4</p>	<p>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.5</p>	<p>Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume umfasst die folgenden Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen,– Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern,– Pflege von Grünlandflächen,– Pflege von Seggenriedern,– Pflege von Heideflächen,– Pflege von Mooren,– Pflege von Obstweiden und -wiesen,– Umwandlung von Fichtenbeständen,– Wiederherstellung und Pflege von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern,– Pflege von gehölzbestandenen, strukturreichen Grünlandflächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz <p>Die Untere Landschaftsbehörde ist berechtigt, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn sich vorherige als unwirksam erwiesen haben bzw. neue Erkenntnisse zu bestimmten Biotoptypen vorliegen.</p> <p>Anderweitige Pflegeverpflichtungen, wie sie sich z.B. aus der Eingriffsregelung ergeben, bleiben von der Festsetzung unberührt.</p> <p>Vor der Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen ist jeglicher Müll und Unrat auf den Flächen zu beseitigen. Die Zeiträume für die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen im Einzelfall nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Die angegebenen Pflegezeiträume sind als Richtwerte zu verstehen.</p> <p>§ 39 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Grundlage zur Pflege naturnaher Lebensräume sind u.a. die Bewirtschaftungsmodalitäten der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien für</p>	<p>Für den Landschaftsplan Aldenhoven/ Linnich-West sind nur die Pflegefestsetzungen für Obstwiesen und Weiden sowie für gehölzbestandene, strukturreiche Grünlandflächen von Relevanz.</p> <p>Z.B. können unerwünschte Entwicklungen auf den Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde selektiv behandelt bzw. beseitigt werden.</p>
-------------------	---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>den Naturschutz.</p> <p>1. <u>Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen</u></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege eines naturnahen Bachlaufes hat unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen, - die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der Uferstreifen ist nicht zulässig. <p>2. <u>Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern</u></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege der Quellbereiche und Kleingewässer erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden erst nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - Quellbereiche und Kleingewässer in Weide- 	<p>Bei der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume werden vertragliche Regelungen angestrebt.</p> <p>Die Festsetzung ist im Landschaftsplangebiet Aldenhoven/Linnich-West nicht relevant.</p> <p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Bachläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume für viele auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, - als Vernetzungselemente in der Landschaft und - zur Belebung des Landschaftsbildes - im Sinne der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wiederherzustellen. <p>Im Hinblick auf eine größere Artenvielfalt können abschnittsweise auch Ufergehölzlücken sinnvoll sein.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung als Viehtränke erfolgen.</p> <p>Die Festsetzung ist im Landschaftsplangebiet Aldenhoven/Linnich-West nicht relevant.</p> <p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Kleingewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume und daran angepasste Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien, Libellen, Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen) und - zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.
--	--	---

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>land sind einschließlich eines Pufferstreifen durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei den Kleingewässern möglichst abschnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzte Ausräumung und Entschlammung bei Bedarf, - Freistellung von stark zugewachsenen Stillgewässern bzw. Entfernen stark verschattender Gehölze an Süd- und Südwestufer. <p>3. <u>Pflege von Grünlandflächen</u></p> <p>Die Pflege der Grünlandflächen erfolgt nach einer Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde und nach einem von ihr erstellten, auf die einzelne Fläche zugeschnittenen Pflegekonzept. Zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes im Einzelfall erforderlich werden.</p> <p>Dem Erhalt vorhandener Einzelgehölze sowie Strauchwerk und Gebüsch kommt dabei aus Gründen des Vogelschutzes eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung folgender Grünlandtypen und ihrer spezifischen Maßnahmenkataloge:</p> <p>a) <u>Magerweide:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche); - Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02 einschließlich Abtransport des Schnittgutes. - keine Düngung zulässig. <p>b) <u>Magerwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlich eine Mahd und Entfernung des Mähgutes von der Fläche, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung in unmittelbarer Umgebung, 	<p>Der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben und ist vor Ort von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p> <p>Die Festsetzung ist im Landschaftsplangebiet Aldenhoven/Linnich-West nicht relevant.</p> <p>Die Festsetzung hat u.a. den Zweck, die verschiedenen, z.T. seltenen und gefährdeten Grünlandtypen einschließlich der daran angepassten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen und langfristig in dem erhaltenswerten Stadium zu bewahren.</p> <p>Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p>
--	--	---

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - Düngung nicht zulässig, - Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02 einschließlich Abtransport des Schnittgutes. <p>c) <u>Nass und Feuchtweide:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10. und 28.02. einschließlich Abfuhr des Schnittgutes. - extensive Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche); - Düngung nicht zulässig, <p>d) <u>Nass- und Feuchtwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nicht zulässig, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend. <p>e) <u>Brachgefallene Nass- und Feuchtwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 01.10. und Entfernen des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nicht zulässig, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen vom 01.10. bis 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. <p>f) <u>Flutrasen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nur mit maximal 5 t Stallmist pro Jahr und ha, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen vom 01.10. bis 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. 	<p>Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p> <p>Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p>
--	---	---

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>4. <u>Pflege von Seggenriedern</u></p> <p><u>Großseggenried:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,- abschnittsweise alle 1-2 Jahre Mähen und Mähgut von der Fläche entfernen,- Entfernen von aufkommenden Gehölzen ab dem 01.10. bis zum 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. <p>5. <u>Pflege von Heideflächen</u></p> <p><u>Pfeifengras-Feuchtheide:</u></p> <p>Zur Erhaltung und Pflege von Heideflächen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich werden, die sich nach Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- abschnittsweise Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche,- Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. <p>6. <u>Pflege von Mooren</u></p> <p><u>Übergangs-, Zwischen- und Quellmoor:</u></p> <p>Zur Erhaltung und Pflege von Moorbiotopen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich werden, die sich nach Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,- ggf. vorhandene Entwässerungsgräben sind zu schließen oder langsam anzustauen.	<p>Die Festsetzung ist im Landschaftsplangebiet Aldenhoven/Linnich-West nicht relevant.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Großseggenrieder</p> <ul style="list-style-type: none">- als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG,- als wertvolle Lebensräume für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und- zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung <p>zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Überwinterungsquartier für zahlreiche Wirbellose.</p> <p>Die Festsetzung ist im Landschaftsplangebiet Aldenhoven/Linnich-West nicht relevant.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Heideflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.</p> <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Fluchraum für die auf den Flächen lebenden Tierarten.</p> <p>Heideflächen stellen Lebensräume u.a. für Reptilien dar. Eine Gehölzentfernung in diesen Flächen sollte erst dann erfolgen, wenn die Reptilien ihre Überwinterungsquartiere (z.B. unter der Erde) aufgesucht haben und durch Rodungsarbeiten nicht mehr gefährdet werden.</p> <p>Die Festsetzung ist im Landschaftsplangebiet Aldenhoven/Linnich-West nicht relevant.</p> <p>Das Schließen bzw. Anstauen der Gräben dient der</p>
--	---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>9. Wiederherstellung und Pflege von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern</u></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Au-, Sumpf- und Bruchwäldern hat unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - entwässernd wirkende Verrohrungen sind nach Beurteilung der Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu entfernen, - der Nährstoffeintrag in die Feuchtebereiche ist zu reduzieren z.B. durch Extensivierung der angrenzenden Nutzung, - standortfremde Gehölze sind zu entfernen, - die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln im Einwirkungsbereich der Waldbereiche ist nicht zulässig. <p><u>10. Pflege/ angepasste Bewirtschaftung von Grünlandflächen sowie ggf. Gehölzstrukturen mit Bedeutung für den Artenschutz</u></p> <p>Der Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von Grünlandflächen dienen die nachfolgende Maßnahmen, die nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt werden; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene, standortgerechte Gehölzen, insbesondere höhlenreiche Bäume (Totholz) sind zu pflegen und zu erhalten, - standortfremde Gehölze sind zu entfernen, - eine standortgerechte Beweidung bzw. Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes ist sicherzustellen, mit Ziel eine Kurzrasigkeit der ge- 	<p>Die Festsetzung ist im Landschaftsplangebiet Aldenhoven/Linnich-West nicht relevant.</p> <p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Bachläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume für viele auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, - als Vernetzungselemente in der Landschaft und - zur Belebung des Landschaftsbildes wiederherzustellen. <p>Diese Festsetzung bezieht sich auf die unter 2.4.1 und 2.4.5 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile, die als Lebensraum für den Steinkauz geeignet sind sowie weitere Flächen, für die Steinkauz-Vorkommen regelmäßig nachgewiesen wurden.</p> <p>In Steinkauzlebensräumen ist eine Mahd ab <u>Mitte Mai</u> möglich.</p>
--	---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>schlossenen Grasnarbe sicherzustellen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze sind gegen Verbiss zu schützen; - andere, wichtige Biotopstrukturen sind zu pflegen, zu erhalten und ggfls. neu anzulegen. 	<p>Hierzu können z.B. die Anlage von Kleingewässern, Trockenmauern, Reisighaufen u.a. zählen.</p>
<p>5.5-1 / Cc, Cd, Ce, Db, Dc, Df, Dg, Dh, Ed, Ef, Eg</p>	<p>Pflege von Obstwiesen und –weiden/ Obstbäumen</p>	<p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 7 und Nr. 10.</p>
<p>5.5-2 / Bc, Bf, Bg, Cc, Ce, Cd, Cf, Cg, Dc, Dd, De, Df, Dg, Ed, Ee</p>	<p>Pflege von strukturreichen Grünlandkomplexen mit verschiedenartigen Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Hecken sowie Obstbäumen und die Pflege/ angepasste Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Bedeutung für den Artenschutz</p>	<p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 7 und Nr. 10.</p>
<p>5.5-3 / Bc, Bg, Cf, Db, Dh</p>	<p>Pflege/ angepasste Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Bedeutung für den Artenschutz</p>	<p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 10.</p>

Kartenteil

Landschaftsplan 5
Aldenhoven/ Linnich-West

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Anhang zum Landschaftsplan 5 Aldenhoven/ Linnich-West

- Gehölztabelle**
- Obstbaumliste**
- Fach-, Fremdwort und Abkürzungsverzeichnis**
- Detailkarten zur Abgrenzung der Schutzgebiete
und –objekte an den Ortsrandlagen im Maßstab
1: 5.000**

Anhang

Gehölztabelle zu Pkt. 5.1:

Gehölzarten			Gehölzgruppen					Bemerkungen		
Nr.	deutsch	botanisch	1 Strauch- pflanzung in Tallagen, Senken und Auenberei- chen	2 Strauch- pflanzung in Hanglagen und Kuppen	3 Baum- und Strauchpflan- zung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	4 Baum- und Strauchpflan- zung in Hanglagen und auf Kuppen	5 Baum und Strauchpflan- zung an stehenden und fließenden Gewässern	H	WS	ZW
1	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>			X	X		15m	H	
2	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>			X			25m	H	
3	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>			X		X	25m	H	
4	Schwarz-/Roterle	<i>Alnus glutinosa</i>			X		X	25m	F/H	
5	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>			X	X		20m	F	
6	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>					X	15m	F	
7	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>			X	X		20m	H	
8	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	X		X	X		5m		
9	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	X	X	X	X		7m		
10	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	X	X	X	X		4m		F
11	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	X	X	X	X		6m		R
12	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>			X			30m	H	
13	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>			X		X	35m	H	
14	Walnuß	<i>Juglans regia</i>			X	X		25m	T	
15	Liguster/Rainweide	<i>Ligustrum vulgare</i>	X	X	X	X		5m		
16	Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	X	X	X	X		2m		O
17	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>			X			7m	F	O
18	Mispel	<i>Mespilus germanica</i>			X			4m	1	
19	Zitterpappel/Espe	<i>Populus tremula</i>			X	X		20m	H	
20	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>			X			20m	H	O
21	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>			X		X	15m	H	O
22	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	X	X	X	X		4m		
23	Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>			X			20m	T	O
24	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>				X		35m	T/H	
25	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>			X	X		35m	T/H	
26	Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>		X		X		8m		O,K
27	Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	X		X		X	7m		K
28	Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>	X	X	X	X		2m		
29	Hunds- / Hecken- rose	<i>Rosa canina</i>	X	X	X	X		3m		

Gehölzarten			Gehölzgruppen					Bemerkungen		
Nr.	deutsch	botanisch	1 Strauch- pflanzung in Tallagen, Senken und Auenberei- chen	2 Strauch- pflanzung in Hanglagen und Kuppen	3 Baum- und Strauchpflan- zung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	4 Baum- und Strauchpflan- zung in Hanglagen und auf Kuppen	5 Baum und Strauchpflan- zung an stehenden und fließenden Gewässern	H	WS	ZW
30	Zaunrose	Rosa rubiginosa	X	X	X	X		2m		
31	Silberweide	Salix alba			X		X	20m	F/H	
32	Ohrweide	Salix aurita					X	2m		
33	Salweide	Salix caprea			X	X		9m	F/H	
34	Grauweide	Salix cinerea	X				X	3m		
35	Bruch-/Knackweide	Salix fragilis			X		X	12m		
36	Korbweide	Salix viminalis			X		X	10m		
37	Schwarzer Holun- der	Sambucus nigra	X	X	X	X	X	4m		
38	Traubenholunder	Sambucus racemosa	X	X	X	X		4m		
39	Vogelbeere/ Eberesche	Sorbus aucuparia			X	X		12m	H	
40	Elsbeere	Sorbus torminalis				X		15m	H	
41	Mehlbeere	Sorbus aria				X		10m	T	
42	Winterlinde	Tilia cordata			X	X		25m	T/H	
43	Sommerlinde	Tilia platyphyllos			X			25m	T/H	
44	Flatterulme	Ulmus laevis			X		X	30m	T/H	
45	Gem. Schneeball	Viburnum opulus			X		X	4m		

Bei der Zusammenstellung der Gehölzgruppen 1 bis 5, die in der Tabelle dargestellt sind, wurden u.a. die "Informationen zum Umweltschutz Nr. 12" der Landwirtschaftskammer Rheinland ausgewertet, sowie funktionale Gesichtspunkte, Standortansprüche und Wuchseigenschaften berücksichtigt.

Erläuterungen zu Spalten und Bemerkungen:

- zu "H" (Höhen):
Bei Anpflanzungen unter Strom- oder Telefonleitungen sind Gehölze mit einer Endhöhe von nicht mehr als 6,00 m zu verwenden. Entsprechende Gehölzgruppen wurden bereits bei den Festsetzungen erwähnt.
- zu "WS" (Wurzelsystem):
F = Flachwurzler; H = Herzwurzler; T = Tiefwurzler
Bei Anpflanzungen an Äckern sind Flachwurzler nicht zu verwenden.
- zu "ZW" (Zwischenwirt für Pflanzenkrankheiten/-Schädlinge an bzw. für):
F = Feuerbrand; R = Rüben; O = Obst; K = Kartoffeln
Bei z.Zt. entsprechend angrenzender Nutzung ist von einer Verwendung derartig gekennzeichnete Gehölzarten abzusehen

Anhang zum Landschaftsplan Aldenhoven/ Linnich-West
Obstbaumliste der alten regionalen Sorten im Kreis Düren zu Ziffer 5.1

<i>Obstart</i>	<i>Fruchtzeit</i>	<i>geeignet für ...</i>	<i>Bemerkungen</i>
Äpfel			
Baumanns Renette	spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Charlamowsky	früh	Flachland	
Danziger Kantapfel	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Dicker Saurer (Trierer Rambour)			
Dülmener Rosenapfel	mittel	Flachland	
Geflammtter Kardinal	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Gelber Edelapfel	mittel		
Goldparmäne	mittel		wichtige regionale Sorte
Graue Französische Renette	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Gravensteiner	früh-mittel	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Jakob Lebel	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Riesenboiken	spät	>300m Höhe	
Kaiser Alexander	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Kaiser Wilhelm	mittel-spät		wichtige regionale Sorte
Ontario	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinischer Bohnapfel	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinischer Winterrambour	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rote Bellefleur	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Schöner von Boskoop	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rote Sternrenette	mittel-spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Schafsnase	mittel	Flachland	wichtige regionale Sorte
Seidenhemdchen	spät		wichtige regionale Sorte
Winterglockenapfel	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Winterstettiner	spät		wichtige regionale Sorte
Birnen			
Alexander Lucas	mittel		
Clapps Liebling	früh		
Conference	mittel		
Frühe aus Trevoux	früh		
Gellerts Butterbirne	mittel	>300m Höhe	
Gräfin von Paris	spät	>300m Höhe	lagerfähig
Gute Graue	mittel	>300m Höhe	
Köstliche von Charneux	mittel		
Madame Verté	spät	>300m Höhe	lagerfähig
Neue Poiteau	mittel	>300m Höhe	lagerfähig
Pastorenbirne	spät		
Vereinsdechantsbirne	spät		
Williams' Christbirne	früh-mittel		
Steinobst			
Büttners rote Knorpelkirsche	spät		
Donissens gelbe Knorpel	mittel		
Große schwarze Knorpelkirsche	mittel		
Kassins Frühe	früh		
Prinzesskirsche	mittel		
Schneiders späte Knorpelkirsche	spät		
Ludwigs Frühe	mittel		
Schattenmorelle	spät		
Bühler Frühzwetsche	früh		
Hauszwetsche	mittel		
Große grüne Reneclode	mittel		
Nanca Mirabelle			
Nüsse			
Wallnuss			
Esskastanie			

Erläuterungsliste zu Fremd- und Fachwörtern sowie Abkürzungsverzeichnis

abiotisch	leblo, die unbelebte Welt betreffend, z.B. durch Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse bestimmte Standorteigenschaften
Abflußregime	siehe Definition unter Geboten (Erläuterung) Festsetzung 2.1-3
aquatische Wirbellose	im Wasser lebende wirbellose Tiere wie z.B. Insekten, -Larven, Würmer, Schnecken, Muscheln, Krebse usw.
Arrondierungsflächen	zur Abrundung zusammengelegte Flächen
“Auf den Stock setzen”	Rückschnitt des Baumes/Strauches bis kurz über den Boden
Barrierewirkung	z.B. Wirkung von Straßen, Straßendämmen, Gräben oder Stauwerke als unüberwindliches Hindernis für viele, insbesondere kleine Pflanzen und Tiere
Bestockung	baum- bzw. gehölzbestandene Fläche
biotisch	lebenden Ursprungs, das Leben betreffend
Biozide	Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Biotop	kleinster abgrenzbarer Lebensraum mit einheitlichen Voraussetzungen, z.B. Teich, Heide, Buchenwald aber auch Zierrasen, Blumenbeet usw.
Biotopkomplex	Einheit, bestehend aus verschiedenen Biotopen, z.B. Teichen, Gehölzbeständen, Heideflächen, offene Geröllflächen
Blänken	kleine Moortümpel und zeitweise wasserführende Tümpel auf Feuchtgrünland in einer Aue
bodensaure Wälder	Wald auf ‘sauren’ Standorten, z.B. Buntsandstein, die besondere Pflanzenarten-Kombination aufweisen
Brache, Brachfläche	siehe Definition unter Abschnitt 3. “Zweckbestimmung für Brachflächen”
Bruch, Bruchwald Bruchwaldrelikt, -fragment	gehölz- bzw. waldbestandenes, von Grundwasser vernässtes Feuchtgebiet übriggebliebene Bruchwälder, Bruchwaldreste
Drainage	eine Maßnahme der Entwässerung, z.B. Rohrdrainage
Erosion	Abtragung von Böden und Gesteinen durch Wasser und Wind
extensiv	in diesem Sinne: keine konzentrierte oder starke Nutzung einer Fläche
Fauna	Tierwelt
Fließgewässerdynamik	sich ständig verändernde, neugestaltende Kraft eines Fließgewässers
Flora	Pflanzenwelt
geomorphologisch	die Form der Erdoberfläche betreffend
geologisch	das Gestein, den Untergrund betreffend

Gewässerchemismus	die chemischen Vorgänge und Stoffe im Gewässer, z.B. Sauerstoff oder Nährstoffhaushalt
Halbtrockenrasen	Magerrasen auf trockenen Standorten
Habitatelemente	charakteristische, notwendige Lebensraumelemente für bestimmte Pflanzen- und Tierarten, z.B. offene Felsen, Totholz, saubere, kühle Bäche usw.
Habitatangebot	Angebot charakteristischer Lebensräume für bestimmte Pflanzen- und Tierarten
Hochstaudenfluren	siehe: Staudenfluren
Immissionsschutz	Schutz vor Schadstoffen, z.B. aus der Luft
intensiv	konzentriert, stark, heftig
Kalamitäten	Schädlingsbefall, Krankheiten
Kalkmagerrasen	Magerrasen auf kalkhaltigem Ausgangsgestein (z.B. Muschelkalk, Kalkmergel usw.)
Kammerung der Landschaft	Gliederung einer offenen Landschaft durch Feldgehölze, Hecken, Wäldchen als Sichtblenden, die verschiedene Räume schaffen.
Kleinrelief	siehe: Relief, auf kleinen Landschaftsausschnitt bezogen, meist nur wenige m ² groß, z.B. in einem Steinbruch
Kompensationsmaßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für durch den Menschen bedingte Verschlechterungen des Naturhaushaltes
landwirtschaftliche Mieten	z.B. Schnittgut- oder Ernteguthaufen im Rahmen der Landwirtschaft
Limnofauna	Tierwelt im Gewässer
mäandrierend	in Windungen verlaufender Bach oder Fluß
Magerrasen	nährstoffarme, artenreiche Gras- und Krautfluren, die früher oft als Schafweide genutzt wurden
Melioration	Verbesserung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen z.B. durch Be- und Entwässerung
monostrukturiert	einförmig, eintönig
Naturraumpotential	Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit eines Naturraumes, z.B. Dargebot sauberen Grundwassers
nithrophil	stickstoff-, nährstoffliebend
heutige potentiell natürliche Vegetation	die sich ohne den Menschen ungestört entwickelnde Vegetation

Pufferstreifen	Zone, die ein empfindliches, meist nicht oder extensiv genutztes Biotop von den schädigenden Einflüssen umgebender, intensiv genutzter Flächen abschirmt, z.B. Gewässerrandstreifen
Rain	freiwachsendes Grün entlang von Wegen oder Grundstücksgrenzen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten
Rekultivierung	zerstörten, unfruchtbaren Boden wieder land- oder forstwirtschaftlich nutzbar machen, z.B. nach Abgrabungen
relevant	erheblich für, wichtig für
Relief	Oberflächenform der Landschaft
Reliefenergie	Energie, die sich aus den relativen Höhenunterschieden (Energie-niveaus) im Gelände ergibt; bedeutend für die Erosion durch Wasser, d.h. steile Hänge = hohe Reliefenergie, flache Hänge = geringe Reliefenergie
Reproduktionsraum	Raum, in dem eine Vermehrung einer Pflanzen- oder Tierart stattfindet
Retentionsräume	‘Rückhaltungs-‘Räume für Hochwässer, Überflutungsräume
Revitalisierung	Wiederbelebung, Wiedererstellung eines höherwertigen Naturzustandes
Ried, Seggenried	nur alle paar Jahre gemähtes Grünland auf nassen Standorten, wo hauptsächlich Seggen und Binsen (Sauergräser) wachsen
Rückegasse	freigeschlagene Gassen im Wald, über die das gefällte Holz geborgen und zu den Wegen transportiert (“gerückt”) wird
Saumbiotop	Lebensraum, der einen anderen Lebensraum wie einen Saum umgibt, z.B. Waldsaum aus Sträuchern, Saum aus Gehölzen um ein Feuchtbiotop, Saum aus Hochstauden um einen Graben, usw.
Schlagabraum	nicht nutzbares Ast- und Zweigwerk aus forstlicher Fällmaßnahme (Einschlag)
Schneiteln	Entfernen aller Äste bis an den Stammansatz entweder in einer Höhe (Kopfschnitt) oder entlang des gesamten Stammes.
Schwingrasen	Pflanzen, die die Wasseroberfläche von den Ufern überwachsen und bei Erschütterung auf dem Wasserkörper “schwingen”
Sediment	abgelagertes Bodenmaterial auf dem Grund eines Baches oder Flusses sowie auf dessen Überflutungsbereich
Seggenried	siehe unter Ried
sekundäre Feuchtbiotope	Feuchtbiotope, die erst durch Maßnahmen des Menschen entstanden sind, z.B. entlang von Stauseen, künstlich angelegte Feuchtgebieten
Silikatmagerrasen	Magerrasen auf saurem Ausgangsgestein (z.B. Sand, Schiefer, Grauwacke usw.)
skelettreiche Böden	Böden mit einem hohen Anteil an Steinen
Sohlsicherung	Schutz, Stabilisierung des Fließgewässergrundes vor Abschwemmung

Staudenfluren, Hochstaudenfluren	mit mehrjährigen, z.T. hochwachsenden Kräutern bestandene, nicht genutzte Flächen, z.B. entlang von Gräben, in feuchten Flächen, auf Schuttfächen
Talmäander	sh. Mäander; jedoch nicht nur der Fluß mäandriert, auch das Tal verläuft in weiten Bögen und Schlingen
temporär	zeitweise
Terrassen; Nieder-Terrasse,	zu verschiedenen erdgeschichtlichen Zeiten vom Fluss angelegte, ehemalige Talsohlen auf verschiedenen Höhengniveaus, die z.T. heute noch in den Hängen erkennbar sind; jüngste, flussnächste Terrasse
Traubereich	der Bodenbereich unter dem Kronendach von Bäumen
Vegetation	Pflanzenwelt
Überhälter	einzelne hohe, meist ältere Bäume, die über eine Hecke oder einen Wald hinausragen
Umtriebszeit	Zeit zwischen Pflanzung und Aberntung eines Waldes
Verinselung	Biotope, die wie Inseln in einem naturfernen Umfeld liegen, z.B. in Städten, Ackerflächen, Abgrabungsflächen usw.
Wärmeexposition	Ausrichtung, Neigung der Fläche zur Sonne und damit eine relativ hohe Wärmeentwicklung auch bei geringer oder flacher Sonneneinstrahlung
Wildfolge	Nachsuche von angeschossenem ("krankgeschossenem") Wild

Abkürzungsverzeichnis

BauO	B auordnung
BBodSchG	B undes B odenschutzgesetz
BJG	B undesjagdgesetz
BSLE	B ereich für den S chutz der L andschaft und der landschaftsgebundenen E rholung (gemäß Regionalplan)
BSN	B ereich für den S chutz der N atur (gemäß Regionalplan)
BVerwG	B undes v erwaltungsgericht
FFH	F lora- F auna- H abitatrichtlinie
GVE	G roßvieheinheiten
GV.NW	G esetz- und V erordnungsblatt N ordrhein- W estfalen
LEP	L andesentwicklungsplan
LG (NW)	L andschaftsgesetz (N ordrhein- W estfalen)
LWG	L andes w assergesetz
LANUV LÖBF	L andesamt für N atur-, U mwelt- und V erbraucherschutz frühere Bezeichnung: L andesanstalt für Ö kologie, B odenordnung und F orsten

MBL	Ministerialblatt
MELF	frühere Bezeichnung: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, (NRW)
MURL	später Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (NRW)
MUNLV	(2008) Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MKULNV	Heute: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
RL	Rote Liste
SGV.NW	Sammel-Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TOP	Tagesordnungspunkt
ULB	Untere Landschaftsbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
VDE-Bestimmungen	Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker e.V.
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie